

Amtsblatt

Kanton Bern

187. Jahrgang | Nr. 18 | Mittwoch, 2. Mai 2018

Abonnementspreise

12 Monate Fr. 78.–, 6 Monate Fr. 46.–,
3 Monate Fr. 28.–, ein Monat Fr. 15.–.
Unbefristete Abonnemente laufen bis zum
schriftlichen Widerruf. Die Abonnementsgebühr
wird pro Kalenderjahr erhoben.

Abonnemente

Tel. 032 344 82 15, Fax 032 344 83 88
E-Mail: amtsblattabo@gassmann.ch

Erscheinungsweise:

jeweils Mittwoch

Annahme- und Anzeigenschluss

Freitag der Vorwoche, 10.00 Uhr;
vor staatlich anerkannten Feiertagen, welche
auf Wochentage fallen, bitte jeweils Voranzeige
im Amtsblatt beachten.

Ämtliche Publikationen

W. Gassmann AG
Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel.
Publikationsverwaltung:
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53
E-Mail: amtsblatt@gassmann.ch

Publikationstarif

ämtlicher Teil: Fr. 1.08 pro Millimeter
zuzüglich Fr. 15.10 Grundgebühr.

Zuschläge pro Publikation bzw. Person:

einleitender Kommentar bis 35 mm Fr. 15.–,
bis 70 mm Fr. 28.–, bis 150 mm Fr. 53.–,
15% Preiserhöhung für Publikationen ausser-
kantonaler Auftraggeber.

Anzeigentarif

Millimeterpreis Fr. –.91
Stellenanzeigen Fr. –.99 (mind. 2 Spalten)
Chiffregebühr Fr. 40.–
Sämtliche Preise zuzüglich 7,7% MwSt.

Anzeigenverkauf

Gassmann Media AG
Längfeldweg 135, 2501 Biel
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53
E-Mail: service@gassmann.ch

Verlag

W. Gassmann AG
Längfeldweg 135, Postfach
2501 Biel

ISSN 1662-1700

AZA
2501 Biel



Amtsstellen – Informationen

Öffnungszeiten über die Feiertage

Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern

An Auffahrt, 10. Mai 2018 sowie am darauffolgenden
Freitag, 11. Mai 2018, bleiben die Schalter und die
Telefonzentrale geschlossen.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Die Geschäftsleitung

*Geschäftsleitung der Betreibungs- und
Konkursämter des Kantons Bern*

Die Büros, Telefone und Schalter der Betreibungs-
und Konkursämter des Kantons Bern und deren
Dienststellen bleiben wie folgt geschlossen:

Mittwoch, 9. Mai 2018, ab Schalterschluss bis und mit
Freitag, 11. Mai 2018 (Auffahrt).

Geschäftsleitung der Betreibungs- und Konkursämter
des Kantons Bern
Der Vorsitzende: Roger Schober

*Directoire des offices des poursuites et des faillites
du canton de Berne*

Les bureaux, les centrales téléphoniques et les
guichets des offices des poursuites et des faillites du
canton de Berne seront fermés comme suit:

Du mercredi 9 mai 2018, dès l'heure usuelle de fer-
meture des guichets, jusqu'au vendredi 11 mai 2018
inclus (ascension).

Directoire des offices des poursuites et des faillites
du canton de Berne
Le Président: Roger Schober

Kantonale Verwaltung

Öffnungszeiten über die Auffahrt

Die Schalter und Telefone des Betreibungs- und
Konkursamtes Bern-Mittelland, des Grundbuchamtes
Bern-Mittelland und des Regierungsstatthalteramtes
Bern-Mittelland in Ostermündigen bleiben über die
Auffahrt wie folgt geschlossen:

Mittwoch, 9. Mai 2018, ab 16 Uhr bis und mit Sonn-
tag, 13. Mai 2018.

Wir wünschen Ihnen schöne Auffahrtstage.

Regierungsrat

Auszug aus dem Protokoll

Regierungsratsbeschluss

0370

Grossratswahlen vom 25. März 2018 Nachrücken von Herrn Christoph Zimmerli, Bern, in den Grossen Rat

Aufgrund seiner Wahl in den Regierungsrat verzichtet
Herr Philippe Müller, Bern, auf das am 25. März 2018
erlangte Grossratsmandat.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte
vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der
Regierungsrat

Herrn Christoph Zimmerli, 1970, Effingerstrasse 1,
Postfach, 3001 Bern, auf der Liste 2, FDP.Die Libera-
len, im Wahlkreis Bern,

als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist in den kantonalen Amtsblättern
zu veröffentlichen.

0371

Grossratswahlen vom 25. März 2018 Nachrücken von Herrn Daniel Klauser, Bern, in den Grossen Rat

Frau Aline Trede, Bern, verzichtet auf das am 25. März
2018 erlangte Grossratsmandat.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte
vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der
Regierungsrat

Herrn Daniel Klauser, 1981, Beaulieustrasse 88, 3012
Bern, auf der Liste 13, Grüne (GB und GFL), im Wahl-
kreis Bern,

als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist in den kantonalen Amtsblättern
zu veröffentlichen.

Aus dem Inhalt

- S. 409 Amtsstellen – Informationen
- S. 409 Regierungsrat
- S. 410 Direktionen des Regierungsrates
- S. 415 Rechnungsruf im öffentlichen Inventar
- S. 415 Erb- und güterrechtliche Publikationen
- S. 417 Obergericht
- S. 417 Staatsanwaltschaft und
Jugendanwaltschaft
- S. 419 Steuerrekurskommission
- S. 419 Regionalgerichte
- S. 421 Schuldbetreibung und Konkurs
- S. 426 Gemeindeversammlungen, Wahlen,
Abstimmungen
- S. 427 Baupublikationen
- S. 429 Ausserordentliche Baugesuche
- S. 429 Verschiedene gesetzliche Publikationen

Erscheint jeweils Mittwoch

0373

Ergebnis der Regierungsratswahlen vom 25. März 2018

Der Regierungsrat des Kantons Bern stellt, gestützt auf die Protokolle über die Regierungsratswahlen, das folgende Ergebnis gemäss Artikel 33 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte amtlich fest:

Zahl der Stimmberechtigten	737 139
Gesamtzahl der eingelangten Wahlzettel	217 638
Davon ausser Betracht fallend	leere 907
	ungültige 1 296
In Betracht fallende Wahlzettel	215 435
Zahl der gültigen Kandidatenstimmen	972 647
Absolutes Mehr	69 475
Stimmbeteiligung	29,5%

Gewählt sind

Simon Beatrice	126 207
Ammann Christoph	118 757
Neuhaus Christoph	110 792
Alleman Evi	99 902
Müller Philippe	98 931
Häsler Christine	98 428
Schnegg Pierre Alain	97 051

Stimmen haben erhalten

Gagnebin Christophe	75 785
Köpfl Michael	51 051
Kipfer Hans	33 847
Riesen Maurane	26 002
Theiler Stefan	9 884
Ananiadis Jorgo G. M.	8 927
Blaser Alfred	7 360
Moser Bruno	6 520
Nuoffer Yannic	3 203

Der dem Berner Jura gemäss Artikel 84 der Kantonsverfassung garantierte Sitz geht an Pierre Alain Schnegg. Massgeblich für den garantierten Sitz ist das höchste geometrische Mittel aus den im ganzen Kanton und den im Berner Jura erzielten Stimmen.

Gegen diesen Beschluss des Regierungsrats kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung in den kantonalen Amtsblättern beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 39 ff., 82. ff. und 90 ff. BGG).

0374

Verfügung

Krankenversicherung

Tarifverträge betreffend stationäre Psychiatrie zwischen dem VPSB (Privatklinik Wyss, Privatklinik Meiringen, Klinik SGM, Lindenhof und Diaconis) und den Versicherern der Einkaufsgemeinschaft HSK sowie der tarifsuisse ag für die Jahre 2015 und 2016

Genehmigung

- Der Vertrag vom 5. November 2013 zwischen dem VPSB, Verband der Privatspitäler des Kantons Bern für deren Verbandsmitglieder, Privatklinik Wyss AG, Klinik SGM Langenthal, Abteilung Psychosomatik des Lindenhospitals Bern, Palliative Care der Stiftung Diaconis Bern, Privatklinik Meiringen und
 - der Helsana Versicherungen AG
 - der Progrès Versicherungen AG
 - der Avanex Versicherungen AG
 - der Sansan Versicherungen AG
 - der maxi.ch Versicherungen AG
 - der indivo Versicherungen AGalle vertreten durch Helsana Versicherungen AG
 - der Sanitas Grundversicherungen AG
 - der Compact Grundversicherungen AG
 - der Wincare Versicherungen AG
 - Kolping Krankenkasse AGalle vertreten durch die Sanitas Grundversicherungen AG
 - sowie der KPT Krankenkasse AGwird genehmigt.

- Der Vertrag stationäre Psychiatrie/Psychosomatik/Palliative Therapie vom 21. Januar 2013 betreffend stationäre Leistungen gemäss KVG zwischen Lindenhospital, Diaconis Palliativ Care, Klinik SGM, Privatklinik Wyss, Privatklinik Meiringen, alle vertreten durch den Verband der Privatspitäler des Kantons Bern VPSB und den Krankenversicherern:

- CSS
- Aquilana
- Moove Sympany AG
- Supra-1846 SA
- Einsiedeln
- PROVITA
- Sumiswalder
- Steffisburg
- CONCORDIA
- Atupri
- Avenir Krankenversicherung AG
- Luzerner Hinterland
- ÖKK
- Vivao Sympany
- Flaachthal
- Easy Sana Krankenversicherung AG
- Glarner
- Lumneziana
- KLuG
- EGK
- sanavals
- SLKK
- sodalis
- vita surselva
- Zeneggen
- Visperterminen
- Vallée d'Entremont
- Ingenbohl
- Wädenswil
- Birchmeier
- kmu
- Stoffel Mels
- Simplon
- SWICA
- GALENOS
- rhenusana
- Mutuel Krankenversicherung AG
- Fondation AMB
- INTRAS
- Philos Krankenversicherung AG
- Assura-Basis SA
- Visana
- Agrisano
- sana24
- Arcosana AG
- vivacare
- Sanagate AG,
- Gemeinsame Einrichtung KVG

alle vertreten durch tarifsuisse ag, wird genehmigt.

0375

Verfügung

Krankenversicherung

Tarifverträge betreffend stationäre Psychiatrie zwischen dem Verband der Privatspitäler des Kantons Bern (Privatklinik Wyss AG, Klinik SGM Langenthal, Lindenhof AG und Stiftung Diaconis) und verschiedenen Versicherern (Einkaufsgemeinschaft HSK AG, tarifsuisse ag, Assura und Supra) für die Jahre 2013 und 2014

Genehmigung

- Der Vertrag vom 18. Januar 2013 zwischen der Sanitas Grundversicherungen AG, der Wincare Versicherungen AG, der Compact Grundversicherungen AG sowie der Kolping Krankenkasse, alle vertreten durch die Sanitas Grundversicherungen AG und dem Verband der Privatspitäler des Kantons Bern VPSB, betreffend die Behandlung von stationären Patienten zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung (OKP) in privaten psychiatrischen Institutionen des Kantons Bern, in der Ableitung Psychosomatik des Lindenhospitals sowie in der Stiftung Diaconis Palliative Care wird genehmigt.
- Der Vertrag vom 18. Januar 2013 zwischen der KPT Krankenkasse AG, der Agilia Krankenkasse AG sowie der Publisana Krankenkasse AG, alle vertreten durch die KPT Krankenkasse AG und dem Verband der Privatspitäler des Kantons Bern VPSB, betreffend die Behandlung von stationären Patienten zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung (OKP) in privaten psychiatrischen Institutionen des Kantons Bern, in der Ableitung Psychosomatik des Lindenhospitals sowie in der Stiftung Diaconis Palliative Care wird genehmigt.

- Der Vertrag stationäre Psychiatrie/Psychosomatik/Palliative Therapie vom 7. Januar 2013 betreffend stationäre Leistungen gemäss KVG zwischen dem Lindenhospital, Diaconis Palliativ Care, Klinik SGM sowie Privatklinik Wyss, alle vertreten durch den Verband der Privatspitäler des Kantons Bern VPSB und den Krankenversicherern:

- CSS Kranken-Versicherungen AG
- Aquilana Versicherungen
- Moove Sympany AG
- Kranken- und Unfallkasse Bezirkskrankenkasse Einsiedeln
- PROVITA Gesundheitsversicherung AG
- Sumiswalder
- Krankenkasse Steffisburg
- CONCORDIA Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung AG
- Atupri Krankenkasse
- Avenir Assurance Maladie SA
- Krankenkasse Luzerner Hinterland
- ÖKK Kranken- und Unfallversicherung AG
- Vivao Sympany AG
- Krankenversicherung Flaachthal AG
- Easy Sana Assurance Maladie SA
- Glarner Krankenversicherung
- Cassa da malsans Lumneziana
- KLuG Krankenversicherung
- EGK Grundversicherungen
- sanavals Gesundheitskasse
- Krankenkasse SLKK
- sodalis gesundheitsgruppe
- vita surselva
- Krankenkasse Zeneggen
- Krankenkasse Visperterminen
- Caisse-maladie de la Vallée d'Entremont
- Krankenkasse Institut Ingenbohl
- Krankenkasse Wädenswil
- Krankenkasse Birchmeier
- kmu-Krankenversicherung
- Krankenkasse Stoffel Mels KKS
- Krankenkasse Simplon
- SWICA Gesundheitsorganisation
- GALENOS Kranken- und Unfallversicherung
- rhenusana – Die Rheintaler Krankenkasse
- Mutuel Assurances Maladie SA
- AMB Assurance-maladie et accidents
- INTRAS Assurance-maladie SA
- Philos Assurance Maladie SA
- Visana
- Krankenkasse Agrisano
- sana24
- Arcosana AG
- vivacare
- Sanagate AG

alle vertreten durch tarifsuisse ag, wird genehmigt.

- Der Vertrag vom 22. Februar 2013 zwischen VPSB, Verband der Privatspitäler des Kantons Bern für deren Verbandsmitglieder Privatklinik Wyss AG, Klinik SGM Langenthal, Abteilung Psychosomatik des Lindenhospitals Bern sowie Palliative Care der Stiftung Diaconis Bern und Assura-Basis SA sowie SUPRA-1846 SA betreffend die Behandlung von stationären Patienten zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung (OKP) in privaten psychiatrischen Institutionen des Kantons Bern, in der Ableitung Psychosomatik des Lindenhospitals sowie in der Stiftung Diaconis Palliative Care wird genehmigt.

Direktionen des Regierungsrates

Baupublikation

Riggisberg

Publikation Mitfinanzierung von Bauvorhaben, gestützt auf Artikel 13 Strukturverbesserungsverordnung (SV) vom 7. Dezember 1998 (SR 913.1).

Gesuchsteller: Matthias und Mirjam Balsiger, Haslistrasse 24, 3132 Riggisberg.

Art des Projektes: Bau einer Energiegewinnungsanlage in Form eines Blockheizkraftwerkes.

Mitfinanzierung: Es steht ein Investitionskredit zur Diskussion.

Gegen die vorgesehene Mitfinanzierung des Bauvorhabens können bestehende Unternehmen im Einzugsgebiet bei der Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion (ASP), Schwand, 3110 Münsingen, innerhalb von 30 Tagen schriftlich und begründet Einsprache erheben.

Saaren

Publikation Mitfinanzierung von Bauvorhaben, gestützt auf Artikel 13 Strukturverbesserungsverordnung (SVV) vom 7. Dezember 1998 (SR 913.1):

Geschuestellerin: Genossenschaft Molkerei Gstaad, Lauchenstrasse 24, 3780 Gstaad.

Art des Projektes: Neubau einer Käserei mit einer Milchverarbeitungskapazität von 3,5 Mio. Liter.

Mitfinanzierung: Es steht ein Investitionskredit zur Diskussion.

Gegen die vorgesehene Mitfinanzierung des Bauvorhabens können bestehende Unternehmen im Einzugsgebiet bei der Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion (ASP), Schwand, 3110 Münsingen, innerhalb von 30 Tagen schriftlich und begründet Einsprache erheben.

Entsendegesetz Loi sur les travailleurs détachés

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:

1. Gegen Herrn Arkadiusz Somrowski, Arko-Benko, Wilhelmsruher Damm 155, 13439 Berlin, Deutschland, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von zwölf Monaten verhängt.

2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt.

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG:

1. Die Firma Art Rock – Kletterwände GesmbH, Austrasse 25, 6200 Jenbach-Tirol, Österreich, wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 2100.– belegt.

[...]

2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 225.– auferlegt

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG:

Herrn Benjamin Cebe, Montagebetrieb, Hohenstaufenstrasse 14, 73262 Reichenbach an der Fils, Deutschland, zur Stellungnahme auf.

Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE vom 10. April 2018 hat Herr Benjamin Cebe gegen die Dokumentationspflicht verstossen. Er wird eingeladen innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft Economie bernoise

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt:

1. Da die Firma Budde Fördertechnik GmbH, Kollerbreite 12, 33699 Bielefeld, Deutschland, die angeforderten Unterlagen nachgereicht hat, wird das Verfahren kostenpflichtig eingestellt.

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 135.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden.

Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:

Herrn James Christopher Bartlett-Howard, mit Geschäftssitz Ashgrove Gardens 16, HP22 4JL Aylesbury, Grossbritannien, zur Stellungnahme auf.

Herr James Christopher Bartlett-Howard hat die ihm mit Verfügung vom 1. November 2017 auferlegte Verwaltungssanktion nicht bezahlt. Er wird eingeladen innerhalb von 3 Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft Economie bernoise

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:

1. Gegen Herrn Dariusz Somrowski, mit Geschäftssitz Seestrasse 23, 13353 Berlin, Deutschland, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von zwölf Monaten verhängt.

2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt.

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:

1. Gegen Herrn Michael Litschko, Montageservice Litschko, Novalisstrasse 26, 06295 Eisleben, Deutschland, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von zwölf Monaten verhängt.

2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt.

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 135.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG

Herrn Nicholas Peter Bartlett, NPB Designs, Carysfort rd 83, N16 9AD London, Grossbritannien, zur Stellungnahme auf.

Herr Nicholas Peter Bartlett hat die ihm mit Verfügung vom 1. November 2017 auferlegte Verwaltungsanktion nicht bezahlt. Er wird eingeladen innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG

Herrn René Benkenstein, RB Events, Hannemannstrasse 31, 12347 Berlin, Deutschland, zur Stellungnahme auf.

Herr René Benkenstein hat die ihm mit Verfügung vom 25. Oktober 2017 auferlegte Verwaltungsanktion nicht bezahlt. Er wird eingeladen innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG:

1. Die Firma S. Meissner Montageteam Sandra Meissner, Zlota 12A, 45-656 Opole, Polen, wird mit einer Verwaltungsanktion von Fr. 2000.– belegt.

[...]

2. Ihr werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 135.– auferlegt

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG

Herrn Titus Schramm, mit Geschäftssitz Prenzlauer Allee 18, 10405 Berlin, Deutschland, zur Stellungnahme auf.

Herr Titus Schramm hat die ihm mit Verfügung vom 25. Oktober 2017 auferlegte Verwaltungsanktion nicht bezahlt. Er wird eingeladen innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

En application de l'article 9, alinéa 2, lettre e LDét, le beco – Economie bernoise décide:

1. Il est prononcé à l'encontre de l'entreprise Vella Costruzioni S.R.L. (adresse actuelle inconnue, ancienne adresse: Massa Avenza 16, 54100 Massa (MS)), Italie, une interdiction d'offrir ses services en Suisse pour une période de 24 mois.

2. Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 135.–.

[...]

3. À notifier à: publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

[...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, CH-3011 Berne. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte. La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

Kraftwerkenlagen

Konzessionsverfahren nach Artikel 11 des Wassernutzungsgesetzes vom 23. November 1997 (WNG) mit Bau-, Ausnahme- und Nebenbewilligungen

Gemeinde Grindelwald

Gesuchstellerin: Wengernalpbahn AG, Harderstrasse 14, 3800 Interlaken.

Gesuche:

- Konzessionsgesuch
Erteilung einer Gebrauchswasser Konzession zur Nutzung von maximal 3000 l/min Wasser aus der schwarzen Lütschine zur Produktion von technischem Schnee. Die Konzession wird für fünf Jahre beantragt.
- Baugesuch
 - Anpassung bestehender Güterschopf für den Einbau einer Hochdruckpumpe für die technische Beschneigung
 - Erstellung einer Kompakt-Trafostation östlich des Güterschopfs
 - Tiefbauarbeiten für die Zu- und Ableitung von Strom und Wasser.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Ausnahmebewilligung nach Artikel 24 RPG
- Wasserbaupolizeibewilligung nach Artikel 48 WBG
- Ausnahmebewilligung für Entfernung der Ufervegetation nach Artikel 22 Absatz 2 NHG, Artikel 15 Absatz 3 NschG und Artikel 13 NschV

Standort Entnahme:

- Grundstrasse, 3818 Grindelwald, Talgiethli, Parzelle Nr. 4533, Koordinaten E=2.645.019/N=1.163.414.

Standort Bauvorhaben:

- Lütschiführenweg 10a, 3818 Grindelwald, Parzelle Nr. 1682, Koordinaten E=2.645.019/N=1.163.414 und Grundstrasse, 3818 Grindelwald, Talgiethli, Parzelle Nr. 4533, Koordinaten E=2.645.019/N=1.163.414

Zone: Ausserhalb Bauzone und Gewässer.

Gewässerschutzbereich: Au.

Es wird auf die Gesuchakten verwiesen.

Auflage- und Einsprachefrist vom 2. bis 31. Mai 2018. Auflageort und Einsprachestelle: Einwohnergemeinde, Bauverwaltung, Spillstattstrasse 2, 3818 Grindelwald.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet im Doppel und mit rechtsgültiger Unterschrift bei der Einsprachestelle einzureichen.

Bern, 30. April 2018

Amt für Wasser und Abfall (AWA) des Kantons Bern

Bau- und Rodungsgesuch

Gemeinde Kandersteg

Gesuchstellerin: Licht- und Wasserwerk AG Kandersteg, Oeschistrasse 6, 3718 Kandersteg.

Projektverfasser

technischer Bericht:

BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern.

Umweltverträglichkeitsbericht:

SigmaPlan AG, Thunstrasse 91, 3006 Bern

Vorhaben/Gesuch: Baubewilligung zur Erneuerung des Kraftwerks Zilfuri, ohne Änderung der konzessionsrelevanten Randbedingungen:

- Erneuerung der Wasserfassungen Holzspicher, Chalberspissi, Weissenbach inklusive Einrichtungen zur Dotierwasserabgabe
- Anpassungen im Pumpenhaus und Einrichtungen zur Dotierwasserabgabe
- Neubau obere Hangleitung Holzspicher–Weissenbach und Rückbau alte Leitung
- Ersatz alte Hangleitung Weissenbach–Wasserschloss an gleicher Stelle
- Automatisierung des Systems zur Geschwemmreinigung
- Anpassungen am und im Gebäude des Wasserschlosses sowie an der Wasserschlosskammer
- Neubau Druckleitung Wasserschloss–Zentrale
- Abbruch bestehende Zentrale und Neubau Zentrale am gleichen Standort in gleicher Volumetrie.

- i) Temporäre Baustelleninstallation und allfällige Transportseilbahn
j) Temporäre Rodungen

Standort der Anlagen: Koordinaten 1.149.292/2.620.595, 1.149.355/2.620.240, 1.149.512/2.619.837, 1.149.385/2.619.412, Wald, Grundwasservorkommen, kommunale Naturschutzgebiete, Trockenwiesen und -weiden von nationaler und kantonalen Bedeutung, Waldnaturschutzinventar, Unesco Weltnaturerbe, Waldreservat

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb der Bauzonen; Artikel 24 RPG
- Rodung; Artikel 5 WaG
- Bauten in Waldnähe; Artikel 26 KWaG
- Nichtforstliche Kleinbauten im Wald; Artikel 35 KWaV
- Unterschreitung des Gewässerabstandes; Artikel 48 WBG
- Eingriffe in kant. Naturschutzgebiete, Ufervegetation; Artikel 22 NHG
- Eingriffe in Trockenwiesen und -weiden; Artikel 6,7 TwwV
- Lebensräume geschützter Tiere und Pflanzen; Artikel 20 NHV
- Gewässerschutzbewilligung; Artikel 11 KGSchG
- Bauten und Anlagen; Artikel 32 ff. BauG
- Strassenbenutzung; Artikel 68 ff. SG

Rodungsgesuch: Rodung von 8061 m²; Wiederaufforstung von 8061 m² an Ort und Stelle.

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 31. Mai 2018. Auflageort und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung, Aeussere Dorfstrasse 26, Postfach 114, 3718 Kandersteg.

Einsprachen und Rechtsverwendungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen.

In Kollektivinsprachen und vervielfältigten Einzelsprachen ist anzugeben, wer die Einsprache rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b BauG).

Bern, 27. April 2018

Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern

Wasserkraftnutzung: Konzessionsverfahren

Gemeinde Utzenstorf

Gesuchsteller: VRL Verein Radwerk Landshut, Dieter Bosch, Styglstrasse 41, 3427 Utzenstorf.

Gesuch: Erneuerung Wasserkraftkonzession (Nr. 43130) am Ribibach für das bestehende Wasserrad, welches nebst der Stromproduktion auch für Schauzwecke genutzt wird. Die Anlage soll unverändert weiterbetrieben werden.

Standort der Anlage: Parzelle Nr. 2602.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen.

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 31. Mai 2018. Auflageort und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 28, Postfach 139, 3427 Utzenstorf.

Einsprachen und Rechtsverwendungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen. Bei Kollektivinsprachen und vervielfältigten Einzelsprachen ist anzugeben, wer die Einsprache rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b BauG).

Bern, 26. April 2018

Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern

Naturschutz

Sängeliweiher Teilweise Wanderwegverlegung

Das Naturschutzgebiet Sängeliweiher (Gemeinde Thunstetten/Bleienbach, Oberaargau) beinhaltet ein Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung und wurde am 10. Mai 1977 unter Schutz des Staates gestellt. Gemäss Artikel 4 des Schutzbeschlusses dürfen die Besucher nur auf den vorhandenen Wegen spazieren.

Westlich des Sängeliweihers verläuft der offizielle Wanderweg entlang des Ufers. Die Abteilung Naturförderung hat nach Absprache mit dem Jagd-

inspektorat, den direktbetroffenen Landwirten und den Berner Wanderwegen beschlossen, den Wanderwegabschnitt westlich des Sängeliweihers auf den bestehenden Trampelpfad hin zu verlegen. Das betrifft ein kurzes Wegstück von ca. 100 m Länge. Die neue Wegführung wird gleich ausgestaltet, gemergelt und auf 1,20 m ausgebaut. Die Arbeiten erfolgen voraussichtlich im Herbst 2018. Eine Planskizze kann bei der Abteilung Naturförderung bezogen werden.

Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG, SR 155.21). Der Beschluss kann innert 30 Tagen seit Bekanntgabe beim Regierungsstatthalteramt Oberaargau, Städtli 26, 3380 Wangen an der Aare, angefochten werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, die Angaben von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten.

Öffentliche Planaufgabe

Nationalstrassen

Ausführungsprojekt N01 Luterbach–Härkingen:
6-Streifen-Ausbau

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat, gestützt auf Artikel 27a bis 27c des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (NSG; SR 725.11), auf Artikel 12 der Verordnung über die Nationalstrassen (NSV; SR 725.11) sowie auf Artikel 27 ff. des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG; SR 711) das ordentliche Plangenehmigungsverfahren eingeleitet.

Das vollständige Ausführungsprojekt einschliesslich des Umweltverträglichkeitsberichtes und des Rodungsdossiers liegt vom 8. Mai 2018 bis 7. Juni 2018 während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten an folgenden Orten zur öffentlichen Einsichtnahme auf:

- Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 19, 4704 Niederbipp
- Gemeindeverwaltung, Kirchgasse 5, 4538 Oberbipp
- Gemeindeverwaltung, Städtli 4, 3380 Wangen an der Aare
- Gemeindeverwaltung, Hinterstädtli 13, 4537 Wiedlisbach

Das Bauvorhaben ist zur Veranschaulichung im Gelände ausgesteckt respektive profiliert. Ebenso sind die geänderten Grundstücksgrenzen gekennzeichnet. Einwände gegen die Aussteckung oder die Aufstellung von Profilen sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), Kochergasse 6, 3003 Bern, vorzubringen (Art. 27a NSG).

Wird durch die Enteignung in Miet- oder Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der Anzeige Mitteilung zu machen (Art. 32 EntG).

Öffentliche Informationsveranstaltungen

Am Montag, 14. Mai 2018 (19 Uhr, Bienkensaal, Oensingen) und am Mittwoch, 16. Mai 2018 (19 Uhr, Salzhaus, Wangen an der Aare) finden öffentliche Informationsveranstaltungen statt.

Verfügungsbeschränkung

Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Auflage an dürfen ohne Bewilligung des Bundesamtes für Strassen ASTRA auf dem vom Auflageprojekt erfassten Gebiet keine rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen getroffen werden, welche die Erstellung oder die Enteignung der projektierten Anlage erschweren oder verteuern (Art. 27b Abs. 3 NSG und Art. 42 bis 44 EntG).

Anhörung betroffener Dritter

Wer nach den Vorschriften des Eidgenössischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des Bundesgesetzes über die Enteignung Partei ist, kann gestützt auf Artikel 27d NSG während der Auflagefrist gegen das Projekt beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), Kochergasse 6, 3003 Bern, mit Antrag schriftlich und Begründung Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die Gemeinden wahren ihre Interessen mit Einsprache.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den strengen Voraussetzungen in den Artikeln 39 bis 41 EntG sind beim UVEK einzureichen.

Bern, 30. April 2018

2-1

Im Auftrag des Bundesamtes für Strassen ASTRA
Tiefbauamt des Kantons Bern
Der Kantonsoberingenieur: Stefan Studer

Kantonsstrassen

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis III, legt, gestützt auf Artikel 29 ff. des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008, die nach den geführten Einspracheverhandlungen vor der Plangenehmigung angepassten Pläne für die Erstellung bzw. den Ausbau der nachstehenden Kantonsstrasse auf. Begründete Einsprachen sind der genannten Gemeindeverwaltung innert der Auflagefrist einzureichen.

Kantonsstrasse Nr. 235 Nidau–Aarberg–Bern
Gemeinde Bühl

Bauvorhaben: Geschäft Nr. 230.20028, Trottoir Nord/
Fussgängerstreifen Nr. 3.410.

Auflagefrist: Montag, 23. April 2018 bis Freitag,
25. Mai 2018.

Auflageort: Zu den ordentlichen Öffnungszeiten bei
der Gemeindeverwaltung, Walperswilstrasse 14,
3274 Bühl.

Absteckung: Das Vorhaben ist auf dem Strassen-
belag mit oranger Farbe markiert.

Biel, 17. April 2018

2-2

Oberingenieurkreis III

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 ff. des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 und Artikel 58 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 Pläne für die Erstellung bzw. den Ausbau der nachstehenden Kantonsstrasse zur öffentlichen Planaufgabe und Mitwirkung auf. Begründete Einsprachen und Mitwirkungsangaben sind der genannten Gemeindeschreiberei innert der Auflagefrist einzureichen.

Kantonsstrasse Nr. 244 Niederbipp–Aarwangen–
Langenthal–Huttwil
Gemeinde Lotzwil

Bauvorhaben: 10325; Lärmschutzwand Huttwil-
strasse 86 und Lärmschutzwand Huttwilstrasse 71

Auflageort: Gemeindeverwaltung, Bahnhofstrasse 4,
4932 Lotzwil.

Auflagefrist: 4. Mai bis 8. Juni 2018

Absteckung: Die beiden Vorhaben sind im Gelände
profiliert.

Bern, 24. April 2018

2-1

Oberingenieurkreis IV

Plangenehmigung

Kantonsstrassen

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern hat den genannten Strassenplan gemäss Artikel 32 SG erlassen. Die Unterlagen können während der Auflagefrist von jedermann eingesehen werden.

Kantonsstrasse Nr. 241 Langenthal–Kaltenherberge
Gemeinde Roggwil

Bauvorhaben: Erstellung einer Lärmschutzwand ent-
lang der Langenthalstrasse zum Schutze der Liegen-
schaften Rosenweg 6A und 10 in Roggwil.

Strassenplan: 20001; Lärmschutz Roggwil/Lärm-
schutzwand Rosenweg 6A und 10.

Genehmigung am 19. April 2018.

Auflagefrist: 3. Mai bis 4. Juni 2018.

Auflageort: Bauverwaltung, Bahnhofstrasse 8, 4914
Roggwil.

Bern, 26. April 2018

Oberingenieurkreis IV

Schifffahrt

Verkehrsbeschränkungsverfügung(en)

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschifffahrt sowie Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Februar 1990 über die Schifffahrt und die Besteuerung der Schiffe (Schifffahrtsgesetz), verfügt:

Verwaltungskreis Seeland
Gemeinde Büren an der Aare

Gewässer: Aare Nidau-Büren-Kanal.

Massnahme: Aufstellen von Signalen B.5 (Gebot, besondere Vorsicht walten zu lassen) mit Zusatz Baustelle und C.1 (beschränkte Durchfahrtshöhe). Signale A.12 (Verbot, ausserhalb der angezeigten Begrenzung zu fahren).

Grund: Sanierung Ey-Brücke Büren. Eingeschränkte Durchfahrtsbreite und -höhe unter der Ey-Brücke infolge Bauarbeiten.

Dauer: Die Signalisation tritt ab Aufstellen, 14. Mai 2018 bis Ende Oktober 2018 oder bis zum Entfernen der Signalisation in Kraft.

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Diese Verfügung tritt, nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern und im entsprechenden Anzeiger in Kraft.

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 26 des Kantonalen Schifffahrtsgesetzes innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich Beschwerde bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Kramgasse 20, 3011 Bern, erhoben werden. Die Beschwerde ist in deutscher oder französischer Sprache abzufassen und muss einen Antrag, eine Begründung, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln sowie die Unterschrift des Betroffenen enthalten.

Beschwerden ohne Originalunterschrift (z. B. Fax- oder E-Mail-Eingaben) sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wählende Wirkung.

Gegen den Entzug der aufschiebenden Wirkung (Zwischenverfügung) kann innerhalb von 30 Tagen selbstständig Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerde hat von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung. Beschwerde ist jeweils nur gegen die erstmalige Eröffnung einer Verfügung zulässig.

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt

Strassenverkehr

Verkehrerschwerung bzw. -sperrung oder -umleitung

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

Kantonsstrasse Nr. 1105 Thierachern-Wattenwil 20063; Neubau Schulwegsicherung Forst
Gemeinde Forst-Längenbühl

Teilstrecke: Brunnacher bis Dörfli Forst, Koordinaten 2.606.548/1.178.915 bis 2.606.391/1.179.129.

Dauer: 7. Mai 2018 bis voraussichtlich Ende Juli 2018.

Verkehrsführung: Einspurige Verkehrsführung mit Lichtsignalanlage.

Einschränkungen: Für Fussgänger wird ein Korridor errichtet. Radfahrer können die Baustelle unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Grund: Bau eines Gehweges zur Schulwegsicherung.

Thun, 25. April 2018 2-1
Oberingenieurkreis I

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

Kantonsstrasse Nr. 1230 Rotache-Jaberg 20077; Instandsetzung SBB-Überführung Kiesen
Gemeinde Kiesen

Teilstrecke: SBB-Überführung Kiesen.

Dauer: 7. Mai 2018 bis voraussichtlich Ende November 2018.

Einschränkungen: Einspurige Verkehrsführung mit Lichtsignalanlage.

Grund: An der SBB-Überführung Kiesen, welche sich zwischen dem Autobahnzubringer und der Jabergbrücke befindet, sind Instandsetzungsarbeiten an der Fahrbahn und den Stützmauern erforderlich. Hierfür muss der Verkehr während der gesamten Bauzeit einspurig geführt werden.

Bern, 17. April 2018 2-2
Oberingenieurkreis II

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt:

Kantonsstrasse Nr. 1409 Gohlhaus-Rüderswil-Schüpbach
Teilstrecke Zollbrück-Lauperswil
Emmentalisches Schwingfest 2018 in Zollbrück
Gemeinde Lauperswil

Teilstrecke: Zollbrück-Lauperswil.

Dauer: Die Sperrung der Lauperswilstrasse dauert vom Freitag, 11. Mai 2018, Umzug Musikgesellschaften, 18.30 bis 20.30 Uhr; Samstag, 12. Mai 2018, Alpaufzug, 18.30 bis 20.30 Uhr.

Verkehrsbereinträchtigung in Zollbrück anlässlich des Emmentalischen Schwingfestes vom 11. bis 13. Mai 2018. Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h auf der Lauperswilstrasse.

Verkehrsführung: Die Umleitung über Zollbrück-Obermatt-Emmenmatt ist signalisiert.

Einschränkungen: Fussgänger und Radfahrer können das Festgelände passieren.

Grund: Emmentalisches Schwingfest 2018.

Grünenmatt, 26. April 2018
Strasseninspektorat Emmental

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

Kantonsstrasse Nr. 223.1 Frutigen-Adelboden 213; SI Oberland West: Betrieb
Gemeinde Frutigen

Teilstrecke: Linterfluhunnel, Koordinaten 2.612.299/1.154.531.

Dauer: Montag, 7. Mai 2018 und Dienstag, 8. Mai 2018, jeweils von 19 Uhr bis 5.30 Uhr.

Verkehrsführung: Umleitung über alte Strasse.

Grund: Tunnelreinigung und Kontrolle der Betriebs- und Sicherheitseinrichtungen.

Mülönen, 20. April 2018
Strasseninspektorat Oberland West

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

Kantonsstrasse Nr. 235 Frieswil-Wohlen-Bern 20110; Instandsetzung Kappelenbrücke
Gemeinde Bern

Teilstrecke: Kappelenbrücke zwischen Bern und Wohlen bei Bern.

Dauer: 14. Mai 2018 bis voraussichtlich Ende Oktober 2018.

Verkehrsführung: Umleitung durch Lichtsignal gesteuert.

Einschränkungen

Der Verkehr wird mit Lichtsignalanlagen geregelt und teilweise örtlich umgeleitet:

Einspurige Verkehrsführung mit Lichtsignalanlage für den motorisierten Verkehr.

Fussgänger können die Baustelle passieren.

Radfahrer in Richtung Bern können im einspurigen Verkehr verbleiben.

Vom 14. Mai 2018 bis voraussichtlich Anfang August 2018 wird der Veloweg in Richtung Wohlen gesperrt. In diesem Zeitraum werden Radfahrer in Richtung Wohlen über den Stegmatt-Steg umgeleitet. Die Umleitung ist ausgeschildert.

Ab August 2018 ist der Veloweg dann wieder befahrbar.

Grund: Instandsetzungsarbeiten an der Fahrbahn und den Fugen der Brücke und dem Veloweg. Arbeiten an der Brückenunterseite erfolgen ebenfalls, jedoch ohne Behinderung des Verkehrs.

Bern, 27. April 2018 2-1
Oberingenieurkreis II

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

Kantonsstrasse Nr. 256 Roggwil-St. Urban-Zell
Gemeinde Roggwil

Teilstrecke: St. Urbanstrasse, Abschnitt Bahnübergang St. Urbanstrasse-Restaurant Rössli.

Dauer: Montag, 7. Mai 2018 bis 13. August 2018.

Verkehrsführung:

– Örtliche Behinderung und einspurige Verkehrsführung; Verkehrsregelung von Hand oder mit Lichtsignalanlage

– Während den Bauarbeiten muss bei den Zu- und Wegfahrten sowie Seitenstrassen mit erschwerten Bedingungen gerechnet werden

– Die Totalsperrung erfolgt im Juli an einem Wochenende

– Die Bevölkerung wird frühzeitig informiert

Grund: Belagssanierung.

Aarwangen, 24. April 2018
Strasseninspektorat Oberaargau

Technische Eingriffe an Biberdämmen

Das Jagdinspektorat des Kantons Bern hat der Firma Urbanum AG, welche als Auftragnehmer der Gemeinde Lyss und des Strasseninspektorats Seeland TBA Bern agiert, gestützt auf Artikel 12 Absatz 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG; SR 922.0), Artikel 18 Absatz 1 und 1^{er} des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) sowie Artikel 14 Absatz 6 der Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1) sowie Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 26 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. März 2002 über Jagd und Wildtierschutz (JWG; BSG 922.11) mit Verfügung vom 25. April 2018 die Bewilligung erteilt, im Siechbach, Gemeinde Lyss, technische Eingriffe an Biberdämmen vorzunehmen:

Gemeinde: Lyss.

Standort: Autobahn AG, Koordinaten 2.590.005/1.211.912.

Grund für Eingriff: Verhinderung erneuter Schäden an der Autobahn A6 (Untergraben des Pannestreifens); Verhinderung von Überschwemmungen im Industriegebiet und Kulturland.

Eingriff: Entfernen der Biberdämme (wiederkehrend).

Bewilligungsdauer: Fünf Jahre ab Rechtskraft der Verfügung.

Wortlaut der Verfügung

1. Der Firma Urbanum AG als Auftragnehmerin der Gemeinde Lyss (Bau und Planung) und des Strasseninspektorats Seeland (TBA Kanton Bern) wird die Bewilligung erteilt, während fünf Jahren ab Rechtskraft dieser Verfügung auf eigene Kosten

sämtliche Biberdämme im Siechenbach im Bereich der Autobahn A6 zu entfernen, wobei die Entfernung ausschliesslich im auf der Karte bezeichneten Abschnitt bzw. Perimeter erlaubt ist (siehe Konzept) und sämtliche Biberdämme im restlichen Konzept-Perimeter nach Bedarf und in Absprache mit dem zuständigen Wildhüter abzusenken oder zu drainieren. Jegliche Manipulation an Dämmen ausserhalb des definierten Perimeters ist verboten. Im Konfliktfall ist der zuständige Wildhüter zu kontaktieren.

2. Vor dem ersten Eingriff ist der zuständige Wildhüter zu kontaktieren, um an einer Begehung die Eingriffe mit den zuständigen Personen genau zu definieren.
3. Die Bewilligung wird mit der Auflage erteilt, dass einmal pro Woche im definierten Perimeter (entlang der Autobahn A6) überprüft wird, ob Aktivitäten zum Bau von Biberdämmen feststellbar sind und – falls dem so ist – diese Ansätze zu Biberdämmen jeweils entfernt werden. Es ist dafür zu sorgen, dass nach der erstmaligen Entfernung keine neuen (Haupt-)Dämme entstehen können.
4. Die Entfernung der Biberdämme muss vor der Setz- und Säugezeit des Bibers vom 1. April bis 31. Juli erfolgen. Anschliessend dürfen keine Biberdämme entfernt werden, selbst wenn solche in den definierten Perimetern vorhanden sein sollten. Nicht davon betroffen ist die Entfernung von Ansätzen zu Biberdämmen im Rahmen der wöchentlichen Kontrollen. Im Konfliktfall ist der zuständige Wildhüter zu kontaktieren.
5. Sämtliche Massnahmen im Zusammenhang mit der Entfernung der Biberdämme sind zu dokumentieren (Standort, Datum, Aufwand, allenfalls Fotos). Die Dokumentationen sind dem Jagdinspektorat jeweils Ende Jahr unaufgefordert zuzustellen.
6. Die Firma Urbanum AG hat während fünf Jahren ab Rechtskraft dieser Verfügung die im Konzept aufgeführte Ersatzmassnahme umzusetzen. Insbesondere die Anpassung des Terrains entlang des Siechenbachs auf Höhe Industriegebiet zum Schutz der Bauzonen damit zukünftig der im Konzept als orange eingestufte Abschnitt als grün (unproblematisch) eingestuft werden kann. Die betroffenen Grundeigentümerschaften, die Wildhut und die Fachstellen sind entsprechend einzubeziehen.
7. Für unsere Aufwendungen wird eine Gebühr von Fr. 240.– erhoben. Die Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung, bzw. Publikation im Amtsblatt, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist unter Beilage der angefochtenen Verfügung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, 3011 Bern, einzureichen.

Jagdinspektorat des Kantons Bern

Tierschutz

Tierhalteverbot und -beschlagnahmung

Der Veterinärdienst hat am 10. April 2018 in Sachen Johannes Daniel, geboren am 15. Juni 1988, unbekanntes Aufenthaltes (vorherige Wohnadresse Brünenstrasse 89, 3018 Bern), wie folgt verfügt:

1. Die zwei Katzen Nala (EKH, weiblich kastriert, ca. vier Jahre alt, dreifarbig) und Oliver (EKH, männlich kastriert, ca. zwei Jahre alt, weiss-rot) sind vorsorglich beschlagnahmt.
2. Einer allfälligen Beschwerde gegen die Anordnung unter Ziffer 1 wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
3. Es wird hiermit dem Adressaten die Möglichkeit gegeben, zur Angelegenheit, namentlich zum weiteren Vorgehen Stellung (siehe Ziffer 8) zu nehmen (Gewährung des rechtlichen Gehörs). Eine allfällige Stellungnahme ist schriftlich und innert Frist bis zum 24. April 2018 beim VeD einzureichen
4. Für die Verrichtungen im Zusammenhang mit dieser Verfügung (Kontrolle vom 3. April 2018 2018 Fr. 140.– und Erstellung der vorliegenden Verfügung Fr. 280.–) wird eine Gebühr von Fr. 420.– zugunsten von Daniel Johannes erhoben. Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Post.

5. Widerhandlungen gegen diese Verfügung können gestützt auf Artikel 28 TSchG mit Busse bestraft werden.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsdienst, Münsterplatz 3, 3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Die Verfügung vom 10. April 2018 kann beim Veterinärdienst des Kantons Bern, Herrengasse 1, 3011 Bern, in Empfang genommen werden.

Bern, 26. April 2018

Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern, Veterinärdienst

Verfügung

Verfügung vom 12. März 2018

1. Die Kurzaufenthaltsbewilligungen EU/EFTA von Frau Žáčková Katerína und der Tochter Langová Vanessa werden nicht verlängert bzw. neu erteilt.
2. Das Aufenthaltsgesuch zwecks Familiennachzugs von Herrn Hajdari Shkelqim wird abgewiesen.
3. Frau Žáčková Katerína, Langová Vanessa und Herr Hajdari Shkelqim werden aus der Schweiz ausgewiesen.
4. Frau Žáčková Katerína, Langová Vanessa und Herr Hajdari Shkelqim haben die Schweiz bis am 30. April 2018 zu verlassen.
5. Die Bearbeitungsgebühr für das vorliegende Verfahren wird auf Fr. 250.– festgesetzt.

[...]

Der vollständige Text kann beim Migrationsdienst des Kantons Bern, Eigerstrasse 73, 3011 Bern, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung (Publikation) bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern, Rechtsdienst, Kramgasse 20, 3011 Bern, Beschwerde, eingereicht werden.

Die Beschwerde muss in zwei Exemplaren eingereicht werden und einen Antrag, eine Begründung und die Unterschrift enthalten. Diese Verfügung und Beweismittel sind beizulegen.

Amt für Migration und Personenstand

Eröffnung Vernehmlassungsverfahren Kanton Bern

Mit Zustimmung des Regierungsrates vom 25. April 2018 hat die Volkswirtschaftsdirektion ein Vernehmlassungsverfahren zu folgendem Gegenstand eingeleitet:

– Änderung des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG)

Frist zur Einreichung von Stellungnahmen: 31. Juli 2018.

Zuständige Stelle: Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, 3011 Bern, Telefon 031 633 46 62.

Publikation Vernehmlassungsunterlagen:
www.be.ch/vernehmlassungen.

Organisationen und Einzelpersonen, die nicht zum Adressatenkreis gemäss Artikel 16 VMV gehören, können ebenfalls eine schriftliche Stellungnahme einreichen.

Gemäss Artikel 16 und 17a VMV
www.belex.sites.be.ch

Rechnungsruf im öffentlichen Inventar

Gemäss Artikel 582 ZGB und Artikel 38 ff. der Verordnung vom 18. Oktober 2000, betreffend die Errichtung des Inventars, werden die Gläubigerinnen und Bürgerschaftsgläubiger der genannten Person(en) aufgefordert, ihre Ansprüche inner-

halb der angegebenen Fristen bei der zuständigen Behörde schriftlich einzureichen. Für nicht angemeldete Forderungen wird jede Haftpflicht abgelehnt (Art. 590 ZGB). Gleichzeitig werden auch die Schuldner und Schuldnerinnen aufgefordert, innerhalb der nämlichen Frist ihre Schulden bei dem mit der Errichtung des Inventars beauftragten Notar bzw. bei der beauftragten Notarin schriftlich anzumelden.

Verlassenschaft

Durch Verfügung der zuständigen Behörde (im Kanton Bern der Regierungstatthalter oder die Regierungstatthalterin) ist über den Nachlass der hier genannten Person(en) die Errichtung des öffentlichen Inventars angeordnet worden.

Durch Verfügung der zuständigen Behörde ist über den Nachlass des **Böhlen**, Paul, geboren am 26. Juli 1949, von Riggisberg BE, wohnhaft gewesen in Aarwangen, Meiniswilstrasse 2, verstorben am 9. März 2018, die Errichtung eines öffentlichen Inventars angeordnet worden.

Auf Antrag des Erben des Paul Böhlen verfügte der Regierungstatthalter des Verwaltungskreises Oberaargau am 12. April 2018 den Erlass eines Rechnungsrufes im öffentlichen Inventar. Gemäss Artikel 582 ZGB und Artikel 41 der Verordnung über die Errichtung eines Inventars vom 18. Oktober 2000 werden die Gläubiger und Bürgerschaftsgläubiger des Verstorbenen aufgefordert, ihre Ansprüche bis spätestens 31. Mai 2018 bei den zuständigen Behörden schriftlich einzureichen. Für nicht angemeldete Forderungen wird jede Haftpflicht abgelehnt (Art. 590 ZGB). Gleichzeitig werden auch die Schuldner aufgefordert, innerhalb der nämlichen Frist ihre Schulden bei dem mit der Errichtung des Inventars beauftragten Notar schriftlich anzumelden.

- a) Regierungstatthalteramt Oberaargau, 3380 Wangen an der Aare: Für Forderungen und Bürgerschaftsansprüche;
- b) Anwälte & Notare im Oberaargau, Pierre Fivaz, Anwalt und Notar, Wydenstrasse 11, 4704 Niederbipp: Für Guthaben

Massaverwalter: Konrad Reber, Anwalt und Notar, Wydenstrasse 11, 4704 Niederbipp.

Niederbipp, 25. April 2018

Der Beauftragte: Pierre Fivaz, Anwalt und Notar

3-1

Er- und güterrechtliche Publikationen

Auflage des öffentlichen Inventars

Das öffentliche Inventar über den Nachlass des **Künzi**, Peter, geboren am 31. März 1942, von Linden BE, ledig, wohnhaft gewesen Seidenweg 70, 3012 Bern, verstorben am 21. August 2017, liegt den Beteiligten im Sinne von Artikel 584 Absatz 1 ZGB bis am Montag, 4. Juni 2018, zur Einsicht auf.

Bern, 27. April 2018

Herr Rechtsanwalt und Notar Christoph Zürcher
Monbijoustrasse 43, 3011 Bern
Telefon +41 31 370 08 08

Erbenruf (Erbschaftseröffnung)

Am 8. August 2016 verstarb **Hunter**, Anthony John, Sohn des Herbert und der Frieda Hunter, geboren am 27. Januar 1951 in Macclesfield (Grossbritannien), britischer Staatsangehöriger, verheiratet, wohnhaft gewesen in 3419 Biembach im Emmental, Brüsühüsi 27 (Gemeinde Lützelflüh) in Lützelflüh, Schweiz.

Der Verstorbene hat keine Verfügung von Todes wegen hinterlassen, so dass die gesetzliche Erbfolge gilt. An die unbekanntes gesetzlichen Erben ergeht ein Erbenruf im Sinne von Artikel 555 ZGB.

Die gesetzlichen Erben werden aufgefordert, sich innert Jahresfrist seit der letztmaligen Publikation dieses Erbenrufes im Amtsblatt des Kantons Bern unter Vorlegung der ihre Erbenqualität ausweisenden Urkunden schriftlich bei der Notarin zu melden. Sachdienliche Hinweise Dritter sind ebenfalls an die Notarin zu richten.

Nach ungenutztem Ablauf der genannten Frist fällt die Erbschaft, unter Vorbehalt der Erbschaftsklage, an die

bekanntem Erben. Erben, welche die Erbschaft bereits ausgeschlagen haben sowie die Erben, welche die Erbschaft angenommen haben, brauchen sich nicht mehr zu melden.

Bern, 12. April 2018 3-3
Avanti Sarah Ochsner, Notarin
a. Advokatur & Notariat Ochsner
Marktgasse 18, Postfach, 3000 Bern 8, Schweiz

Janaina Roberta Da Silva Gomes, geboren am 3. September 1977, brasilianische Staatsangehörige, verheiratet, Tochter des Gomes Jair Roberto und der Eterna Da Silva Sinorina, wohnhaft gewesen an der Thunstettenstrasse 60, in 4900 Langenthal, ist am 29. Juni 2017 in Bulle FR kinderlos verstorben. Es wurde keine Verfügung von Todes wegen vorgefunden.

Die gesetzlichen Erben sind nicht vollständig bekannt. Es handelt sich dabei um die Nachkommen der Eltern der Erblasserin.

An die vorgenannten Erben erfolgt ein Erbenruf gemäss Artikel 555 ZGB.

Erbberechtigter Erben, die auf die Erbschaft Anspruch erheben, werden aufgefordert, sich innert Jahresfrist seit der letztmaligen Publikation dieses Erbenrufes bei der unterzeichnenden Notarin zu melden. Der Anmeldung sind Ausweise beizulegen, welche die Erbberechtigung nachweisen. Personen, die sachdienliche Hinweise über die Identität oder den Aufenthalt von Erben geben können, sind ebenfalls gebeten, sich mit der nachgenannten Notarin in Verbindung zu setzen.

Langenthal, 24. April 2018 3-1
Die Beauftragte: Corinne Ulmann, MLaw
Rechtsanwältin und Notarin
Marktgasse 46, 4900 Langenthal

Letztwillige Verfügungen / Erbverträge Testamentseröffnung

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

Bariczek Zdenek, Rudolf Jiri, geboren am 11. April 1933, von Ostermundigen BE, verwitwet, wohnhaft gewesen Wiesenstrasse 30, 3072 Ostermundigen, verstorben am 16. März 2018 in Ostermundigen BE.

Testament vom Januar 2011 mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung.

Auflage des Testaments im Notariat Christoph Leiser, Bernstrasse 61, 3072 Ostermundigen.

Einsprachen sind innerhalb von Monatsfrist seit der dritten Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern an ambralaw, Christoph Leiser, Notar, Bernstrasse 61, 3072 Ostermundigen, zu richten.

Ostermundigen, 20. April 2018 3-1
Der Beauftragte: Christoph Leiser, Notar

Batkovic, Petar, geboren am 19. September 1948, von Kroatien, verheiratet mit Dubravka, Sohn des Mato und der Marija Batkovic, wohnhaft gewesen Rütliweg 133, 3072 Ostermundigen, verstorben am 2. März 2018.

Die Kopie der letztwilligen Verfügung vom 24. September 2016 wurde am 16. April 2018 durch den Gemeinderat von Ostermundigen eröffnet.

Auflage in der Gemeindeganzlei, Schiessplatzweg 1, 3072 Ostermundigen.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation am 2. Mai 2018 an den Gemeinderat Ostermundigen, Schiessplatzweg 1, 3072 Ostermundigen.

Ostermundigen, 16. April 2018 3-3
Die Gemeindeganzleiberin: B. Steudler

Baumann, Katerina, Tochter des Karel und der Kveta geb. Bubenicek, in eingetragener Partnerschaft mit Margareta Elisabeth Lauterburg, geboren am 29. Dezember 1953, von Basel, wohnhaft gewesen Lentulusstrasse 41, 3007 Bern, verstorben am 3. März 2018, Bürgerin von Basel durch Heirat am 9. März 1979 mit Peter Schlosser, vorher tschechoslowakische Staatsangehörige.

Letztwillige Verfügungen, mit teilweiser Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 28. März 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Bern, 25. April 2018 3-2
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Cubeus, Henry Kurt, geboren am 19. Dezember 1934 in Freital (Deutschland), von Thun BE, des Ernst Kurt und der Elisabeth Dora Cubeus geb. Maul, geschieden von Rosmarie Beyeler seit 8. Februar 1979, Maschinenschlosser, wohnhaft gewesen in 3604 Thun, Eisenbahnstrasse 29c, gestorben am 14. März 2018.

Letztwillige Verfügung, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 13. April 2018 durch die Einwohnerdienste Thun.

Die letztwillige Verfügung liegt bei den Einwohnerdiensten Thun, Hofstettenstrasse 14, 3602 Thun, zur Einsichtnahme auf. Einsprachen bis und mit 4. Juni 2018 an die Einwohnerdienste Thun.

Thun, 13. April 2018 3-3
Einwohnerdienste Thun

Fiechter geb. Feiertag, Anna, geboren am 23. April 1931, von Huttwil BE, wohnhaft gewesen in Uetendorf BE, mit Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim Schärmtanne, Sigriswilstrasse 150, 3655 Sigriswil, ist am 1. April 2018 verstorben.

Die Erblasserin hatte am 16. April 2002 und am 20. November 2006 eigenhändige letztwillige Verfügungen errichtet und die gesetzliche Erbfolge abgeändert.

Diese beiden letztwilligen Verfügungen liegen den gesetzlichen Erben bei Notar Dominik Tschabold, Oberdorfstrasse 30, 3612 Steffisburg, zur Einsichtnahme auf.

Allfällige Einsprachen sind bis spätestens am 15. Juni 2018 beim beauftragten Notar schriftlich zu erheben.

Steffisburg, 23. April 2018. 3-1
Der Beauftragte: Notar Dominik Tschabold

Gössler, Angela Maria, Tochter der Maria und des Josef Gössler, geboren am 8. Juni 1931 in Leoben, Österreich, von Landiswil BE, geschieden, wohnhaft gewesen Seniorenzentrum Schweizerhof AHoK, Innere Dorfstrasse 10, 3718 Kandersteg, verstorben am 26. Dezember 2017.

Eigenhändige letztwillige Verfügung vom 9. August 1987 (lediglich in Kopie vorhanden), mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung, eröffnet am 24. April 2018 durch Notarin Maria Lucek Dauwalder, Frutigen.

Auflage im Notariat Germann, Notarin Maria Lucek Dauwalder, Vordorfstrasse 3, 3714 Frutigen.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich an Notarin Maria Lucek Dauwalder, Vordorfstrasse 3, Postfach 12, 3714 Frutigen.

Frutigen, 24. April 2018 3-1
Maria Lucek Dauwalder, Notarin

Hostettler, Verena Margaritha, geboren am 12. Dezember 1918, von Bern, wohnhaft gewesen Brunnenhofstrasse 41, 3063 Ittigen, mit Aufenthalt im

APH Siloah, Gümligen, ist am 11. August 2017 in Muri bei Bern gestorben.

Die Verstorbene hat mit öffentlich beurkundeter letztwilliger Verfügung vom 12. September 2013 bzw. eigenhändiger letztwilliger Verfügung vom 22. September 2001 über ihren gesamten Nachlass letztwillig verfügt, u. a. eine Alleinerbeneinsetzung vorgenommen und Vermächtnisse angeordnet. Diese letztwilligen Verfügungen wurden der eingesetzten Alleinerbin am 19. Dezember 2017 durch die beauftragte Notarin eröffnet.

Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gilt die vorliegende Publikation als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Die Verfügungen von Todes wegen liegen bei der beauftragten Notarin Claudia Gassmann, Münzgraben 6, 3011 Bern, zur Einsicht auf. Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die Verfügungen von Todes wegen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben.

Erfolgt innert Monatsfrist ab der dritten Publikation keine Einsprache, so wird der eingesetzten Alleinerbin auf Verlangen der Erbenschein gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt erbrechtlicher Klagen.

Bern, 12. April 2018 3-3
Die zur Eröffnung beauftragte Notarin:
Claudia Gassmann, Notarin und Rechtsanwältin

Jost, *Walter* Oskar, Sohn des Christian und der Martha geb. Rohrer, geschieden, geboren am 1. Februar 1935, von Langnau im Emmental BE, wohnhaft gewesen Lorrainestrasse 34, 3013 Bern, mit Aufenthalt an der Kühlewilstrasse 2, 3086 Englisberg, Alters- und Pflegeheim Kühlewil, verstorben am 28. März 2018.

Letztwillige Verfügung, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 18. April 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Bern, 25. April 2018 3-2
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Magnani, Sylvio, geboren am 2. Januar 1931, von Bern, ledig, wohnsitzberechtigt gewesen in 3049 Säriswil (Gemeinde Wohlen bei Bern), mit Aufenthalt im Wohn- und Pflegeheim Utzigen, Wühlstrasse 110a, 3068 Utzigen, verstorben am 27. März 2018.

Letztwillige Verfügung, mit Abänderung der gesetzlichen Erbfolge.

Die letztwillige Verfügung liegt beim beauftragten Notariat MÜNGER Notariat & Verwaltungen, Helvetiastrasse 15, 3000 Bern 6, zur Einsicht auf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich beim beauftragten Notar einzureichen.

Bern, 18. April 2018 3-2
Gilbert Mürger, Notar

Müller geb. Ditzler, Elsa Ella, des Josef, und der Selina Ditzler geb. Schmidlin, geboren am 10. April 1926, von Basel und von Schmerikon SG, verwitwet, wohnhaft gewesen Stockbrunnen 91, 3803 Beatenberg, verstorben am 2. Februar 2018 in Beatenberg BE.

Erbvertrag vom 28. Oktober 1998 und letztwillige Verfügungen vom 7. Januar 2006 bzw. 15. November 2007 mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung.

Auflage der Verfügungen von Todes wegen im Büro Bretscher & Lüthi Notariat, Untere Gasse 15, 3800 Unterseen. Einsprachen innerhalb der Monatsfrist ab der dritten Publikation an Bretscher & Lüthi Notariat, Untere Gasse 15, 3800 Unterseen.

Mussotter geb. Blagoev, Stoyanka *Mileva*, Tochter des Mile und der Magda geb. Welinov, Witwe des Franz Walter, geboren am 4. Februar 1924, von Bern, wohnhaft gewesen Zähringerstrasse 19, 3012 Bern, verstorben am 31. März 2018. Vor der Eheschliessung am 30. April 1970 Staatsangehörige von Bulgarien.

Letztwillige Verfügung, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 18. April 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Bern, 25. April 2018

3-2

Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Nydegger, Gertrud, Tochter des Walter und der Rosa geb. Neuhaus, ledig, geboren am 29. März 1925, von Wahlern BE, wohnhaft gewesen Wylerringstrasse 58, 3014 Bern, Domicil Wyler, verstorben am 1. April 2018.

Letztwillige Verfügungen eröffnet am 25. April 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Bern, 2. Mai 2018

3-1

Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Schär geb. Klein, *Margareta* Gertrude, Tochter der Gertrude Klein, Witwe des Alfred, geboren am 8. November 1925, von Eggwil BE, wohnhaft gewesen in 3012 Bern, Ahornweg 6, Domicil Ahornweg, verstorben am 10. März 2018.

Letztwillige Verfügung, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 4. April 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Bern, 18. April 2018

3-3

Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Scherler, *Hedwige* Hermine, Tochter des Adolphe Albert und der Aloysia Hedwig Josephine geb. Braun, ledig, geboren am 6. März 1925, von Köniz BE, wohnhaft gewesen Weltpoststrasse 18/405, 3015 Bern, verstorben am 28. März 2018.

Letztwillige Verfügung, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 18. April 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Bern, 25. April 2018

3-2

Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

En date du 6 avril 2018, Me Sebastian Koziol, notaire avec Etude à Biel/Bienne, a procédé à l'ouverture des testaments du 4 juin 1984 et 13 août 2001 dans

la succession de Madame **Stämpfli née Tissot**, Beatrice Irène, née le 11 octobre 1921, originaire de Grenchen SO, veuve dès 31 mars 1973 de Walter Stämpfli, anciennement domiciliée à Biel/Bienne, avec séjour au «Home Rüschi», à Biel/Bienne, décédée le 8 février 2018 à Biel/Bienne, en application de l'article 58 de l'Ordonnance bernoise sur le notariat et conformément aux articles 556 à 559 du Code civil suisse.

Les testaments modifient la dévolution légale.

Tous les noms et adresses des héritiers légaux n'ayant pu être retrouvés, la présente publication tient lieu d'avis personnel, en application des dispositions de l'article 558 alinéa 2 du CCS. Les Testaments de Mme Beatrice Irène Stämpfli née Tissot sont tenus à leur disposition à l'Etude de Me Sebastian Koziol, notaire à Biel/Bienne, où ils peuvent les consulter ou en demander des copies.

Les héritiers légaux et les héritiers bénéficiaires de dispositions plus anciennes peuvent contester les droits des héritiers institués. L'opposition doit être présentée dans le mois suivant la troisième publication de la présente communication par courrier écrit au soussigné en tant que notaire chargé de l'ouverture.

Faute d'opposition, l'héritier, si ses droits n'ont pas été expressément contestés, peut demander, auprès de l'autorité compétente, un certificat d'hérédité selon l'article 559 CCS; toutes actions en nullité et en pétition d'hérédité demeurent réservées.

Biel/Bienne, le 6 avril 2018

3-3

Me Sebastian Koziol, avocat & notaire

Teuscher-Eschler, Magdalena, geboren am 6. August 1927, von Därstetten BE und Erlenbach im Simmental BE, Tochter des Fritz und der Susanna Katharina Eschler, verwitwet von Johann Wilhelm Teuscher, wohnhaft gewesen in 3763 Därstetten, mit Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim Lindenmatte, 3762 Erlenbach im Simmental BE, verstorben am 29. März 2018.

Letztwillige Verfügung vom 16. November 2016 mit Aufhebung gesetzlicher Erbfolge und Erbeinsetzung.

Auflage bei Notariat Kunz, Notar Urs Kunz, Hauptstrasse 30, 3752 Wimmis.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich an das vorgenannte Notariat Urs Kunz.

Wimmis, 23. April 2018

3-1

Urs Kunz, Notar

Erbvertrag

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

Tobler geb. Liermann, Christiane, geboren am 11. Juli 1927, von Bern, wohnhaft gewesen Bahnhofplatz 2, 3011 Bern, ist am 14. April 2018 verstorben.

Die Erblasserin hat einen Erbvertrag vom 24. Mai 2011 hinterlassen.

Auflage im Notariat Franziska Iseli, Bahnhofplatz 3, 3011 Bern.

Einsprachen sind bis am 17. Juni 2018 bei Notar Franziska Iseli schriftlich einzureichen.

Bern, 20. April 2018

3-2

Notar Franziska Iseli

amtsblatt@gassmann.ch

Obergericht

Beschluss

Beschwerdekammer (BK 17 470)

Innovation Solar Holding AG, Sigriswilstrasse 15, 3654 Gunten und **Diesoil Maroc AG**, Sigriswilstrasse 15, 3654 Gunten, wird der Beschluss der Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern vom 24. April 2018 wie folgt eröffnet:

1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die Verfügung der Kantonalen Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte vom 8. November 2017 wird insofern aufgehoben, als das Verfahren wegen Betrugs und unwahrer Angaben über kaufmännische Gewerbe nicht an die Hand genommen wurde. Die Staatsanwaltschaft wird angewiesen, bezüglich dieser Tatbestände ein Verfahren zu eröffnen.
3. Soweit weitergehend wird die Beschwerde abgewiesen.
4. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf Fr. 1000.–, werden zur Hälfte der Beschwerdeführerin, ausmachend Fr. 500.– und zur Hälfte dem Kanton, ausmachend Fr. 500.– auferlegt.
5. Der Beschwerdeführerin wird für ihre Aufwendungen im Beschwerdeverfahren eine anteilmässige Entschädigung von Fr. 500.– (inklusive Auslagen und MwSt.) ausgerichtet.
6. Den Beschuldigten wird keine Entschädigung ausgerichtet.

Die Begründung des Beschlusses kann bei der Kanzlei der Beschwerdekammer eingesehen werden.

Die Präsidentin der Beschwerdekammer:
Oberrichterin Schnell

Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft

Busse

Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe

Die nachgenannten verurteilten Personen unbekanntes Aufenthaltes haben die ihnen auferlegte Busse nicht bezahlt. Auch haben sie den Nachweis nicht erbracht, dass sie schuldlos ausserstande sind, die Busse zu bezahlen. Gestützt auf Artikel 106 Absatz 5 StGB, in Verbindung mit Artikel 36 Absatz 2 StGB, Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe a EG ZSJ und Artikel 363 ff. StPO, wurde daher die Busse in Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) Einsprache erhoben werden (Art. 354 Abs. 1 Bst. a StPO).

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland

Möri, Bernhard Arthur, geboren am 14. August 1979, von Epsach, unbekanntes Aufenthaltes, wird die Verfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, vom 19. April 2018 wie folgt mitgeteilt:

Die vom Polizeiinspektorat der Stadt Bern am 24. Oktober 2017 ausgesprochene Busse von Fr. 30.– wird in eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag umgewandelt. Diese Freiheitsstrafe ist zu vollziehen. Die Verfahrenskosten von Fr. 100.– werden Bernhard Arthur Möri auferlegt.

Die Staatsanwältin: M. Blank

Vollstreckung

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland

Cabdiwahab Cashi Cabdirahman, geboren am 1. September 1995, von Somalia, unbekanntes Aufenthaltes, wird folgende Verfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, vom 15. Februar 2018 mitgeteilt:

1. Die mit Strafbefehl BM 17 30160 der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, vom 14. September 2017 auferlegten Bussen werden vollstreckt (Art. 107 Abs. 3 StGB in Verbindung mit Art. 36 Bst. c StGB und Art. 363 ff. StPO).
2. Werden die Busse schuldhaft nicht bezahlt, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von zehn Tagen.
3. Die Verfahrenskosten von Fr. 100.– werden Cabdiwahab Cashi Cabdirahman auferlegt (Art. 426 Abs. 1 StPO).
4. Zu eröffnen:
 - Cabdiwahab Cashi Cabdirahman

Der Staatsanwalt: S. Gilg

Strafbefehl

Den nachgenannten Personen unbekanntes Aufenthaltes wird hiermit, in Anwendung der Artikel 352 ff., 421 und 426 StPO, Artikel 34 ff., 37 ff., 41 oder 106 StGB sowie der nachstehend aufgeführten Gesetzesbestimmungen, ein Strafbefehl eröffnet. Sie können dagegen Einsprache erheben; die Einsprache muss, datiert und von der beschuldigten Person oder von einer hierzu bevollmächtigten Anwältin oder einem hierzu bevollmächtigten Anwalt unterschrieben und spätestens innerhalb von zehn Tagen nach der Publikation bei der aufgeführten Staatsanwaltschaft eingereicht oder vor Ablauf dieser Frist der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland an die Adresse der Staatsanwaltschaft übergeben sein (Art. 89 ff. StPO); ferner kann die Einsprache innerhalb der Einsprachefrist bei der Staatsanwaltschaft persönlich erhoben werden. Die Beweislast hierfür trifft den Absender. Die Einsprache muss von der beschuldigten Person nicht begründet werden, hingegen besteht für weitere Einspracheberechtigende eine Begründungspflicht. Eingaben per E-Mail oder Fax haben keine Frist wahrende Wirkung. Das Begehren um bedingten Straferlass gilt als Einsprache. Kann die beschuldigte Person glaubhaft machen, dass sie unverschuldet verhindert war rechtzeitig Einsprache zu erheben, so kann sie bei der aufgeführten Staatsanwaltschaft innerhalb von 30 Tagen nach Wegfall des Säumnisgrundes ein Gesuch um Wiederherstellung der Frist einreichen (Art. 94 StPO). Wird Einsprache erhoben, so nimmt die Staatsanwaltschaft die weiteren Beweise ab, die zur Beurteilung der Einsprache erforderlich sind. Bleibt eine Einsprache erhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldigt fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen. Nach Abnahme der Beweise entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie (a) am Strafbefehl festhält, (b) das Verfahren einstellt, (c) einen neuen Strafbefehl erlässt oder (d) Anklage beim erstinstanzlichen Gericht erhebt (Art. 355 StPO). Im Fall (a) oder (d) werden die Akten zur Fortsetzung des Verfahrens dem zuständigen Gericht überwiesen. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil. In diesem Fall sind Busse und Kosten innert Monatsfrist der Finanzverwaltung des Kantons Bern (Postkonto 30-406-7), zugunsten der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Inkassostelle, zu überweisen. Gesuche um Ratenzahlungen sind an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Busseninkasso, Kramgasse 20, 3011 Bern, zu richten. Soweit die verurteilte Person die Busse nicht bezahlt und sie auf dem Betreuungsweg uneinbringlich ist, tritt an ihre Stelle die im Strafbefehl festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe. Die Ersatzfreiheitsstrafe entfällt, soweit die Busse nachträglich bezahlt wird. Die Staatsanwaltschaft kann im Strafbefehl mit Zustimmung der beschuldigten Person statt einer unbedingten Geldstrafe oder einer Busse gemeinnützige Arbeit anordnen. Die Zustimmung zur Anordnung von gemeinnütziger Arbeit kann innert der Einsprachefrist von zehn Tagen (nach Zustellung des Strafbefehls, vgl. oben) schriftlich nachgereicht werden, wobei die oben aufgeführten Voraussetzungen für die Einsprache ebenfalls gelten. Ein Tagessatz Geldstrafe bzw. Fr. 100.– Busse werden durch vier Stunden gemeinnützige Arbeit abgegolten. Erfolgt keine Zustimmung durch die beschuldigte Person, wird die unbedingte Geldstrafe oder die ausgesprochene Busse vollzogen.

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland

Calin Marian Marchidan, geboren am 16. August 1999, von Rumänien, unbekanntes Aufenthaltes, wegen Betrug, gewerbsmässig, betrügerischer Markengebrauch, Einreise trotz fremdenpolizeilicher Fernhaltemassnahmen, begangen am 30. Januar 2018/31. Januar 2018 in Schönbühl und Köniz; Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu je Fr. 30.–, ausmachend Fr. 4500.–, unter Anrechnung der in Polizeihaft verbrachten Zeit von einem Tag im Umfang von einem Tagessatz, ausmachend Fr. 4470.–, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 149 Tagen, Gebühren Fr. 800.–; Verzicht Widerurteil vom 15. Juni 2017 der Jugendanwaltschaft

See/Oberland der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe von fünf Tagen, jedoch Verwarnung; Beschlagnahme sichergestellte Spendenformulare; Zustimmung zur Löschung nach Ablauf der gesetzlichen Frist der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten.

Dumitru Levers Istromon, geboren am 23. März 1997, von Rumänien, unbekanntes Aufenthaltes, wegen Betrug, gewerbsmässig und betrügerischer Markengebrauch, begangen am 30. Januar 2018/31. Januar 2018 in Schönbühl und Köniz; Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je Fr. 30.–, ausmachend Fr. 3600.–, unter Anrechnung der in Polizeihaft verbrachten Zeit von einem Tag im Umfang von einem Tagessatz, ausmachend Fr. 3570.–, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 119 Tagen, Gebühren Fr. 800.–; Beschlagnahme sichergestellte Spendenformulare; Zustimmung zur Löschung nach Ablauf der gesetzlichen Frist der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten.

Trufin, Laurentiu, geboren am 21. Januar 1997, von Rumänien, unbekanntes Aufenthaltes, wegen Betrug, gewerbsmässig und betrügerischer Markengebrauch, begangen am 30. Januar 2018/31. Januar 2018 in Schönbühl und Köniz; Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je Fr. 30.–, ausmachend Fr. 3600.–, unter Anrechnung der in Polizeihaft verbrachten Zeit von einem Tag im Umfang von einem Tagessatz, ausmachend Fr. 3570.–, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 119 Tagen, Gebühren Fr. 800.–; Einzig sichergestelltes Deliktserslös von Fr. 90.–; Beschlagnahme sichergestellte Spendenformulare; Zustimmung zur Löschung nach Ablauf der gesetzlichen Frist der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten.

Der Staatsanwalt: P. Karnusian

Ahmad Said Awad, geboren am 6. Januar 1993, unbekanntes Aufenthaltes, wird folgender Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, vom 13. März 2018 mitgeteilt:

1. Ahmad Said Awad wird wegen grober Verkehrsregelverletzung schuldig erklärt.
2. Ahmad Said Awad wird bestraft mit einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu je Fr. 50.–, ausmachend Fr. 7500.–. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben, unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren.
3. Ahmad Said Awad wird zudem mit einer Verbindungsbusse von Fr. 1500.– bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 30 Tagen.
4. Die Kosten des Verfahrens von Fr. 1000.– werden Ahmad Said Awad auferlegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Strafbefehl kann innert einer Frist von zehn Tagen ab Datum der Publikation Einsprache erhoben werden (Art. 354 Abs. 1 Bst. a Strafprozessordnung; StPO). Die schriftliche Einsprache muss datiert und von der beschuldigten Person oder von einer hierzu bevollmächtigten Anwältin oder einem hierzu bevollmächtigten Anwalt unterschrieben und spätestens am letzten Tag der zehntägigen Frist bei der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern, eingereicht oder der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland übergeben werden (Art. 89 ff. StPO). Die Beweislast hierfür trifft den Absender. Die Einsprache kann schriftlich begründet werden. Eingaben per Mail oder Fax haben keine fristwahrende Wirkung.

Der Staatsanwalt: R. Kerner

Strafverfahren Nichtanhandnahme

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Berner Jura-Seeland

In der Strafsache gegen **Zamfir**, Daniela Andreia, geboren am 18. Januar 1993 in Jud. PH Ors. Slanic, von Rumänien, des Dorel und der Somma Zamfir, ledig,

früher wohnhaft Ale. Armonieri Nr 4 camin. 2 ap. 60, Jud. PH Ors. Plopeni, Rumänien, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, wegen Widerhandlungen gegen die Ausländergesetzgebung, angeblich begangen vom 23. bis 26. Januar 2017 in Biel/Bienne, Jurastrasse 18, betreffend, Nichtanhandnahme, wird verfügt:

1. Das Verfahren wird nicht an die Hand genommen (Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO).
2. Die Verfahrenskosten trägt der Kanton (Art. 423 Abs. 1 StPO).
3. Eine Entschädigung wird nicht ausgerichtet (Art. 430 Abs. 1 Bst. c StPO).
4. Die am 27. Januar 2017 beschlagnahmten Fr. 30.– sind der beschuldigten Person zurück zu erstatten. Die beschuldigte Person wird ersucht, der Staatsanwaltschaft ihre Zahlungsverbindung (Bankkontonr./IBAN/PC-Kontonr.) zwecks Rückerstattung von Fr. 30.– bekannt zu geben.
5. Zu eröffnen:
 - Daniela Andreia Zamfir, früher wohnhaft Ale. Armonieri Nr 4 camin. 2 ap. 60, Jud. PH Ors. Plopeni/Roumanie
6. Mitzuteilen:
 - Staatssekretariat für Migration SEM, Quellenweg 6, 3003 Bern

Begründung

Mit Anzeige vom 27. Januar 2017 wird der beschuldigten Person das Ausüben einer Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung im Sinne von Artikel 115 Absatz 1 Buchstabe c AuG vorgeworfen.

Gemäss Artikel 310 Absatz 1 Buchstaben a–c StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind, Verfahrenshindernisse bestehen oder aus den in Artikel 8 StPO genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist.

Die beschuldigte Person kann sich als rumänische Staatsangehörige auf das Personenfreizügigkeitsabkommen mit der Europäischen Union (FZA) berufen. Artikel 4 FZA bzw. Artikel 2 Anhang I FZA sehen vor, dass EU-Bürger grundsätzlich das Recht auf Aufenthalt und Zugang zu einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz haben. Die in Anwendung des FZA ausgestellten Bewilligungen haben nicht rechtsbegründenden Charakter, sondern bloss deklarative Bedeutung (vgl. BGE 134 IV 57 mit Verweis auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, sowie BGE 136 II 329). Das bedeutet, dass der Aufenthalt bzw. die Ausübung einer Erwerbstätigkeit auch bei fehlender Bewilligung nicht rechtswidrig ist, mit der Folge, der EU-Bürger, der in der Schweiz ohne Aufenthalts- bzw. Arbeitserlaubnis einer Erwerbstätigkeit nachgeht, nicht nach Artikel 115 Absatz 1 Buchstabe c AuG strafbar ist. Gleichermaßen macht sich auch nicht der Arbeitgeber, der EU-Bürger in der Schweiz ohne Aufenthalts- bzw. Arbeitserlaubnis beschäftigt, nach Artikel 117 AuG strafbar. Der Bundesratsbeschluss vom 10. Mai 2017 über die Wiedereinführung von Höchstzahlen bei rumänischen Staatsangehörigen berührt nicht die Erteilung von Kurzaufenthaltsbewilligungen (Ausweis L EU/EFTA, das heisst unterjährige Erwerbstätigkeit [maximal 364 Tage]). Bei einer Erwerbstätigkeit bis maximal drei Monate gelten somit auch für rumänische Staatsangehörige die vorerwähnten Meldepflichten (d. h. keine Strafbarkeit nach Artikel 115/117 AuG).

Das Abkommen über die Personenfreizügigkeit sieht weiter vor, dass die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von höchstens drei Monaten innerhalb eines Kalenderjahres gestützt auf eine einfache Voranmeldung zulässig ist (Art. 5 Abs. 1 FZA, Art. 20 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 2 Anhang I FZA, vgl. Weisungen und Erläuterungen zur Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs des Staatssekretariats für Migration SEM, Stand November 2017, nachfolgend Weisungen VEP, S. 33). Namentlich hat in diesen Fällen der Arbeitgeber den Arbeitnehmer bei der zuständigen Behörde anzumelden (Art. 9 Abs. 1^{bis} VEP in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 EntsG; vgl. Weisungen VEP S. 39). Bei Erwerbstätigkeiten von mehr als drei Monaten hat hingegen der EU-Bürger, der eine Erwerbstätigkeit ausüben will, der Meldepflicht nach dem AuG und der VZAE nachzukommen (Art. 9 Abs. 1 VEP mit Verweis auf Art. 10 bis 15 AuG sowie die Art. 9, 10, 12, 13, 15 und 16 VZAE). Er hat seine

Ankunft bei der vorgesehenen Wohngemeinde in der Schweiz zu melden und die notwendigen Schritte zur Erlangung des entsprechenden Aufenthaltstitels zu unternehmen. Unterlässt er dies, macht er sich eventuell im Sinne von Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a AuG wegen Verletzung der Meldepflicht strafbar. Es ist hingegen nicht Sache des Arbeitgebers, den Arbeitnehmer zu melden bzw. eine Bewilligung zu beantragen (vgl. Weisungen VEP, S. 23 und 47). Er kann somit in diesem Fall – mangels Melde- oder Kontrollpflicht bzw. entsprechendem Straftatbestand – nicht strafrechtlich belangt werden.

Im vorliegenden Fall ist von einem Arbeitseinsatz von deutlich weniger als drei Monaten auszugehen. Es wäre somit die Pflicht der Arbeitgebers Timoteo Martinez Teodoro gewesen, die beschuldigte Person rechtzeitig bei der zuständigen Behörde anzumelden (vgl. dazu Verfahren BJS 17 9160). Die beschuldigte Person hat hingegen keine Meldepflichten verletzt, weshalb auch der Tatbestand von Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a AuG eindeutig nicht erfüllt ist.

Deshalb wird das Verfahren gegen die Beschuldigte gestützt auf Artikel 310 Absatz 1 Buchstabe a StPO nicht an die Hand genommen wird.

Die Verfahrenskosten trägt der Kanton (Art. 423 Abs. 1 StPO). Die am 27. Januar 2017 beschlagnahmten Fr. 30.– sind der beschuldigten Person zurückzuerstatten. Die beschuldigte Person wird ersucht, der Staatsanwaltschaft ihre Zahlungsverbindung (Bankkonto-Nr./IBAN/PC-Konto-Nr.) zwecks Rückerstattung von Fr. 30.– bekannt zu geben.

Eine Entschädigung ist nicht auszurichten, da die mit den Ermittlungen verbundenen Nachteile nicht besonders schwer wiegen und die Aufwendungen der beschuldigten Person geringfügig sind (Art. 310 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 429 und Art. 430 Abs. 1 Bst. c StPO).

Geht zur Genehmigung an den leitenden Staatsanwalt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Artikel 393 ff. StPO innert zehn Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, erhoben werden (Art. 310 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 322 Abs. 2 StPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (BJS 17 3936) anzugeben.

Die Staatsanwältin: M. Rodriguez

Steuerrekurskommission

Verfügung

Verfügung betreffend Gerichtskosten-vorschuss, Zustelladresse oder Vertreter in der Schweiz

Helfer Wilbur, ohne Zustelladresse oder Vertreter in der Schweiz, wird mitgeteilt, dass der Präsident der Steuerrekurskommission des Kantons Bern verfügt hat, dass der Rekurren bis 16. Mai 2018 den

– Gerichtskostenvorschuss von Fr. 500.– auf das Postkonto Nr. 30-499817-5, lautend auf die Steuerrekurskommission des Kantons Bern, zu überweisen hat

– eine Zustelladresse oder einen Vertreter in der Schweiz bekannt zu geben hat

Die Nichtbezahlung des Kostenvorschusses, das nicht Bekanntgeben einer Zustelladresse oder eines Vertreters in der Schweiz hat nach einer kurzen Mahnfrist das Nichtetreten auf den Rekurs und die Beschwerde zur Folge.

Liebefeld, 24. April 2018

Der Präsident der Steuerrekurskommission des Kantons Bern: Kästli

Regionalgerichte

Mitteilungen in Zivilsachen

Eröffnung von Entscheiden in Zivilsachen im Dispositiv

Die nachstehenden Zivilentscheide werden den unbekannt abwesenden Parteien gemäss Artikel 141 ZPO im Dispositiv eröffnet. Gestützt auf Artikel 239 Absatz 2 ZPO kann innert zehn Tagen ab Publikationsdatum beim zuständigen Gericht eine mit Rechtsmittelbelehrung versehene Begründung verlangt werden. Geht innert Frist kein entsprechendes Begehren ein, gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids mit Berufung oder Beschwerde.

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Zivilverfahren Meier, Athanas Johannes, geboren am 30. Dezember 2016, von Wallisellen ZH, gesetzlich vertreten durch seine Mutter Simone Claudia Meier, wohnhaft Seftigenstrasse 45, 3007 Bern, vertreten durch Beistand Alain Ambühl, Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz der Stadt Bern, Predigergasse 10, Postfach 154, 3011 Bern, Kläger, gegen, **Lopez, Donald**, geboren am 2. Februar 1986, von Nicaragua, letzte bekannte Adresse Finca La Amistad, Bijagua de Upala, 21304 Costa Rica, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, Beklagter betreffend Vaterschaft und Unterhalt.

Der Gerichtspräsident entscheidet:

1. In Anwendung von Artikel 261 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) wird das Kindesverhältnis zwischen Athanas Johannes Meier, geboren am 30. Dezember 2016, und Donald Lopez, geboren am 2. Februar 1986, rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geburt festgestellt.
2. Das Kind Athanas Johannes Meier, geboren am 30. Dezember 2016, wird unter der alleinigen elterlichen Sorge der Mutter belassen.
3. Auf die Regelung des Kontaktrechts zwischen Athanas Johannes Meier und Donald Lopez wird zurzeit verzichtet.
4. Es wird festgestellt, dass Donald Lopez aufgrund seiner finanziellen Verhältnisse nicht in der Lage ist, Unterhaltsbeiträge für Athanas zu leisten.
5. Es wird festgestellt, dass der Unterhaltsbedarf von Athanas nicht gedeckt ist. Zur Deckung des gebührenden Unterhalts (inklusive Betreuungsunterhalt) fehlen folgende Beträge (Unterdeckung):
– Ab Januar 2017 bis März 2018: Fr. 3150.–/mtl. (davon Fr. 2375.– Betreuungsunterhalt)
– Für April und Mai 2018: Fr. 1220.–/mtl. (davon Fr. 520.– Betreuungsunterhalt)
– Ab Juni 2018 bis und mit Dezember 2026: Fr. 800.–/mtl.
– Ab Januar 2027: Fr. 1000.–/mtl.
Dem Betreuungsunterhaltsbedarf liegt ein Erwerbseinkommen ab April 2018 von monatlich netto Fr. 2000.– bzw. ab Juni 2018 von netto Fr. 3000.– zugrunde.
6. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 1000.–, werden Donald Lopez auferlegt.

Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Entscheidgebühr auf Fr. 800.–.

Rechtsmittelbelehrung: Jede Partei kann innert zehn Tagen seit Zustellung dieses Dispositivs eine schriftliche Begründung verlangen. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides (Art. 239 Abs. 2 ZPO).

Nach Zustellung der Entscheidbegründung kann der Entscheid innert 30 Tagen mit Berufung angefochten werden. Für die Einzelheiten wird auf die Rechtsmittelbelehrung verwiesen, die der Entscheidbegründung beigelegt wird.

Der Gerichtspräsident: Summermatter

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

M.G.&F. GmbH, vormals mit Sitz an der Hauptstrasse 5 in 2557 Studen BE, jetzt unbekanntes Domizils, wird als Beklagte im Verfahren betreffend Arbeitsrecht des Bajrami Munip, Kläger, nachstehende Verfügung vom 25. April 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Es wird zur Kenntnis genommen und gegeben, dass die klagende Partei ihre Klage vom 18. Juli 2016 mit Schreiben vom 20. April 2018 sinngemäss zurückgezogen hat.
2. Das Verfahren CIV 16 3449 wird demzufolge als erledigt abgeschlossen.
3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben (Art. 114 Lit. c ZPO).
4. Jede Partei trägt ihre eigenen Parteikosten.
5. Zu eröffnen:
– den Parteien (der Beklagten durch Publikation)

M.G.&F. GmbH, vormals mit Sitz an der Hauptstrasse 5 in 2557 Studen BE, jetzt unbekanntes Domizils, wird als Beklagte im Verfahren betreffend Arbeitsrecht des Sylejmani Blerim, Kläger, nachstehende Verfügung vom 25. April 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Es wird zur Kenntnis genommen und gegeben, dass die klagende Partei ihre Klage vom 18. Juli 2016 mit Schreiben vom 20. April 2018 sinngemäss zurückgezogen hat.
2. Das Verfahren CIV 16 3450 wird demzufolge als erledigt abgeschlossen.
3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben (Art. 114 Lit. c ZPO).
4. Jede Partei trägt ihre eigenen Parteikosten.
5. Zu eröffnen:
– den Parteien (der Beklagten durch Publikation)

Der Gerichtspräsident: Horisberger

Fristansetzungen für Eingaben

Die nachstehend genannten Personen werden aufgefordert, bis zum angegebenen Datum des Fristablaufs eine Eingabe bei der genannten Gerichtsbehörde vorzunehmen. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Gerichtliche Fristen können aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn das Gericht vor Fristablauf darum ersucht wird (Art. 144 Abs. 2 ZPO). Wird die Frist nicht eingehalten, so ist die Partei säumig und das Verfahren wird ohne die versäumte Handlung weitergeführt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 147 Abs. 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei eine Nachfrist gewähren, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO).

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Tzaeda Berha, unbekanntes Aufenthaltes, wird als Kläger in Sachen Anfechtungsklage des Gerezgiher Ermias, Kläger, nachstehende Klage vom 23. April 2018 und die Verfügung vom 25. April 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Die Klage vom 23. April 2018 inklusive Beilagen 1 bis 4 ist am 24. April 2018 beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland eingegangen.
2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Artikel 62 ZPO am 23. April 2018 eingetreten.
3. (...).
4. (...).
5. Dem Beklagten Tzaeda Berha wird eine Frist von zehn Tagen ab Publikation dieser Verfügung angesetzt, um eine Stellungnahme samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.
6. Die Parteien werden informiert, dass der Unterzeichnende beabsichtigt einen schriftlichen Entscheid zu erlassen. Allfällige Einwendungen gegen dieses Vorgehen können die Parteien innert zehn Tagen schriftlich dem Gericht einreichen.
7. Zu eröffnen:
– dem Kläger
– dem Beklagten, unter Zustellung der Klageschrift inklusive Beilagen
– dem Beklagten mittels Publikation

Der Gerichtspräsident: Horisberger

Fixation de délais pour le dépôt d'actes de procédure

La personne mentionnée ci-après est invitée à déposer un acte écrit auprès de l'autorité judiciaire mentionnée, jusqu'à l'échéance du délai fixé. L'acte doit être remis au plus tard le dernier jour du délai soit à l'autorité judiciaire, soit à la poste suisse ou à une représentation diplomatique ou consulaire suisse (art. 143 al. 1 CPC). Les délais légaux ne peuvent pas être prolongés (art. 144 al. 1 CPC). Les délais fixés judiciairement peuvent être prolongés pour des motifs suffisants, lorsque la demande en est faite avant leur expiration (art. 144 al. 2 CPC). Si le délai n'est pas respecté, la partie est considérée comme défaillante et la procédure suit son cours sans qu'il soit tenu compte du défaut, à moins que la loi n'en dispose autrement (art. 147 al. 2 CPC). L'autorité judiciaire peut, sur requête de la partie défaillante, lui accorder un délai supplémentaire, lorsqu'elle rend vraisemblable que le défaut ne lui est pas imputable ou n'est imputable qu'à une faute légère (art. 148 al. 1 CPC). La requête doit être présentée dans les dix jours qui suivent celui où la cause du défaut a disparu (art. 148 al. 2 CPC).

Citations à comparaître

Les personnes mentionnées ci-après doivent participer à un acte de procédure déterminé. Il est procédé à la notification de la citation à comparaître par le biais de la Feuille officielle pour les motifs mentionnés à l'art. 141 al. 1 lettre a à c CPC. La citation est réputée notifiée le jour de la publication. Si la partie ne comparet pas à la date déterminée, elle sera considérée comme défaillante et la procédure suivra son cours sans qu'il soit tenu compte du défaut (art. 147 al. 1 et 2 CPC). L'autorité judiciaire peut, sur requête de la partie défaillante, citer les parties à une nouvelle audience, lorsque la partie défaillante rend vraisemblable que le défaut ne lui est pas imputable ou n'est imputable qu'à une faute légère (art. 148 al. 1 CPC). La requête doit être présentée dans les dix jours qui suivent celui où la cause du défaut a disparu (art. 148 al. 2 CPC). Les conséquences du défaut sont différentes en cas de non-comparution des parties à l'audience de conciliation (art. 206 CPC), ainsi qu'à l'audience des débats principaux dans la procédure ordinaire (art. 234 CPC). Ces conséquences seront indiquées dans chaque cas particulier.

Dans la procédure civile liée entre Rickli Mila Elisa Maximiliane, née le 27 avril 2017, de Madiswil BE, agissant par sa mère Jelscha Meret Rickli, domiciliée Seestrandweg 137, 3235 Erlach, curatrice Marianne Spicher-Dittli, SOLOKES, Niklaus Konrad-Strasse 18, Case postale 362, 4501 Soleure, demanderesse, et **Chabouté**, Jean-Yves, né le 7 décembre 1989, adresse inconnue, défendeur, concernant une demande en paternité et entretien.

Le Président ordonne:

1. Il est attesté du dépôt de la demande en paternité et entretien du 17 avril 2018 (reçue le 19 avril 2018) auprès du Tribunal régional du Jura bernois-Seeland.
2. La litispendance est créée dès le 18 avril 2018 (date du cachet de la poste).
3. Un exemplaire de la demande du 17 avril 2018 (avec annexes) est notifié au défendeur. Il est à sa disposition à la Chancellerie du Tribunal.
4. Un délai jusqu'au 30 mai 2018 est imparti au défendeur pour déposer une réponse écrite accompagnée des éventuelles pièces justificatives.
5. L'audience dans la procédure simplifiée devant le Président Mückli est fixée au mardi 3 juillet 2018, 8 h 30 (durée prévue de l'audience une heure), salle d'audience 111, 1er étage, Préfecture, rue de l'Hôpital 14, 2502 Bienne.

Les parties sont tenues de comparaître personnellement devant le Tribunal à l'heure indiquée. Il est prévu d'interroger les parties.

La demanderesse est dispensée de comparution personnelle dans la mesure où elle agit par sa mère, dont la présence lors de l'audience est requise, et est représentée par sa curatrice.

Conséquences du défaut

Si une partie, tenue de comparaître personnellement, ne se présente pas à l'audience sans motif valable, le Tribunal en tient compte lors de l'interrogatoire des parties dans le cadre de l'appréciation des preuves (art. 164 CPC).

Lorsqu'une partie ne comparet pas personnellement à l'audience et qu'aucun mandataire ne la représente valablement, le Tribunal statue sur la base des actes déjà accomplis. Il se base au surplus sur les actes de la partie comparante et sur le dossier (art. 234 al. 1 CPC). En cas de défaut des deux parties sans motif valable, la procédure devient sans objet et elle est rayée du rôle. Les frais judiciaires sont alors répartis également entre les parties (art. 234 al. 2 CPC).

6. La mère de l'enfant (pour elle-même et pour la demanderesse) et le défendeur sont priés de faire parvenir au Tribunal, jusqu'au 12 juin 2018, les documents propres à établir leur situation financière, en particulier:
 - le certificat de salaire 2017, respectivement les justificatifs concernant un éventuel revenu de remplacement (AVS, AI, AC, etc.)
 - les décomptes de salaire pour les trois derniers mois, respectivement les documents attestant des revenus pour les trois derniers mois
 - le contrat de travail actuel
 - la dernière déclaration d'impôts
 - la dernière décision de taxation fiscale
 - les pièces justificatives concernant les charges mensuelles fixes (loyer, caisse maladie y compris pour l'enfant, impôts, contributions d'entretien, amortissement de dettes, frais de garde et autres frais liés à l'enfant, etc.)
7. La mère de l'enfant est priée de faire parvenir au Tribunal, jusqu'au 14 mai 2018, une copie de l'extrait de naissance de Rickli Mila Elisa Maximiliane.
8. Le défendeur est prié de se munir, en vue de l'audience, de sa carte d'identité ou de son passeport ou de tout autre document propre à établir son identité.
9. Les parties et la mère de l'enfant sont informées qu'il s'ensuivra certainement également question, lors de l'audience, de l'autorité parentale, du droit de garde et du droit de visite.
10. La mère est ainsi priée d'indiquer au Tribunal, jusqu'au 14 mai 2018, si elle souhaite faire valoir des droits de partie, respectivement si elle souhaite se constituer elle-même partie dans la présente procédure en ce qui concerne les questions de l'autorité parentale, du droit de garde et du droit de visite.
11. A notifier:
 - à la demanderesse (par sa curatrice, recommandé)
 - à la mère de la demanderesse (recommandé)
 - au défendeur (par publication)

Le Président: Mückli

Vorladungen

Die nachstehend genannten Personen haben zu einer bestimmten Prozesshandlung zu erscheinen. Die Zustellung der Vorladung erfolgt aus den in Artikel 141 Absatz 1 Litera a-c ZPO genannten Gründen durch Publikation im Amtsblatt und gilt am Tag der Publikation als erfolgt. Erscheint die Partei nicht zum angegebenen Termin, so ist sie säumig und das Verfahren nimmt ohne ihre Anwesenheit seinen Fortgang (Art. 147 Abs. 1 und 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei zu einem neuen Termin vorladen, wenn die säumige Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO). Abweichende Säumnisfolgen gelten im Falle des Nichterscheinens der Parteien an der Schlichtungsverhandlung (Art. 206 ZPO) sowie an der Hauptverhandlung im ordentlichen Verfahren (Art. 234 ZPO). Auf diese abweichenden Folgen wird im Einzelfall direkt hingewiesen.

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Nwokocha Ernest Okechukwu, geboren am 27. September 1981, unbekanntes Aufenthaltsort, wird als Beklagter in Sachen Ehescheidung der Irene Nwokocha-Koinegg, Klägerin, nachstehende Verfügung vom 18. April 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Die Ehescheidungsklage und das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, beides datierend vom 12. Februar 2018, sind am 13. Februar 2018 beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland eingegangen. Ein Doppel der Klage und des Gesuchs liegen für den Beklagten/Gesuchsgegner zur Einsichtnahme beim Gericht auf.
2. Die Eingaben der Klägerin vom 6. Februar 2018 (Eingang am 19. Februar 2018) und vom 1. März 2018 (Eingang am 2. März 2018) sind beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland eingegangen. Je ein Doppel dieser Eingaben liegen für den Beklagten/Gesuchsgegner zur Einsichtnahme beim Gericht auf.

3. Es scheint, dass der Beklagte tatsächlich unbekanntes Aufenthaltsort ist, weshalb damit zu rechnen ist, dass er sich am Scheidungsverfahren nicht beteiligen wird. Eine Einigungsverhandlung erscheint daher eher zwecklos, weshalb das Gericht auf diese verzichtet und direkt zur Hauptverhandlung vorgeladen hat. Allfällige Einwände dagegen sind dem Gericht bis am 9. Mai 2018 mitzuteilen.
4. Dem Beklagten wird bis am 25. Mai 2018 zur Einreichung einer schriftlichen Klageantwort eine Frist angesetzt.
5. Der Beklagte wird aufgefordert, bis am 25. Mai 2018 Belege zu seiner finanziellen Situation einzureichen.
6. Der Termin zur Hauptverhandlung gemäss Artikel 114 ZGB vor dem Regionalgericht Berner Jura-Seeland wird angesetzt auf Mittwoch, 17. Oktober 2018, 10 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer zwei Stunden), Gerichtssaal 102, 1. Stock, Amthaus, Spitalstrasse 14, 2502 Biel, wozu hiermit beide Ehegatten rechtsverbindlich vorgeladen werden und persönlich zu erscheinen haben.
Säumnisfolgen: Bleibt eine Partei, welche zum persönlichen Erscheinen aufgefordert wurde, der Verhandlung unentschuldig fern, berücksichtigt das Gericht ihre Säumnis bei der Parteibefragung im Rahmen der Beweiswürdigung (Art. 164 ZPO).
Erscheint weder die Partei persönlich noch ein von ihr bestellter Vertreter zur Verhandlung, berücksichtigt das Gericht die bisher eingereichten Eingaben. Es kann seinem Entscheid die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zugrunde legen (Art. 234 Abs. 1 ZPO). Bei nicht genügend entschuldigtem Ausbleiben beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen und die Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt (Art. 234 Abs. 2 ZPO).
7. Die Klägerin wird aufgefordert, bis Ende Juni 2018 folgende Belege nachzureichen:
 - komplette Steuererklärung 2017
 - Lohnabrechnungen Januar bis Juni 2018
8. Bei der Zentralstelle 2. Säule wird nachgefragt, ob die Parteien irgendwelche Guthaben der beruflichen Vorsorge besitzen.
9. Irene Nwokocha-Koinegg wird für das Scheidungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege erteilt. Ihr wird Fürsprecher Lars Rindlisbacher als amtlicher Anwalt beigeordnet.
10. Die Eheschutzakten CIV 16 633 werden beigezogen.

Der Gerichtspräsident: Walser

Mitteilungen in Strafsachen

Einstellung; Vernehmlassung

In nachstehenden Fällen ist beabsichtigt, das Strafverfahren einzustellen. Die Parteien haben gestützt auf Artikel 329 Absatz 4 StPO das Recht, sich zur voraussichtlichen Einstellung und zu den Kosten- und Entschädigungsfolgen zu äussern.

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Bagov Timur, geboren am 1. Januar 1984, von Georgien, unbekanntes Aufenthaltsort, **Adamia Gia**, geboren am 1. September 1970, von Georgien, unbekanntes Aufenthaltsort, **Buzila Liudmila**, geboren am 1. Juli 1963, von Russland, unbekanntes Aufenthaltsort, und **Bagov Aslan**, geboren am 22. Oktober 1985, von Georgien, unbekanntes Aufenthaltsort, wird Folgendes mitgeteilt:

Es wird beabsichtigt, die Verfahren gegen sie wegen Diebstahls sowie wegen Führens eines PWs ohne gültigen Fahrausweis gegen Bagov Aslan, Vorfall vom 22. April 2003, zufolge eingetretener Verjährungsverjährung einzustellen, die beschlagnahmten Gegenstände zu vernichten, den Beschuldigten keine Entschädigung zuzusprechen und die Verfahrenskosten dem Kanton Bern aufzuerlegen.

Frist zur Stellungnahme zehn Tage seit Publikation, Stillschweigen gilt als Verzicht auf Stellungnahme.

Die Gerichtspräsidentin: Koch

Urteileröffnung

Betreffend die im Folgenden genannten Personen unbekanntes Aufenthaltsort ist das nachstehende Urteil ergangen. Dagegen kann innert zehn Tagen beim zuständigen Gericht schriftlich oder mündlich zu Protokoll die Berufung angemeldet werden (Art. 399 Abs. 1 StPO). Erfolgt die Berufungsanmeldung schriftlich, ist nur die Papierform oder die elektronische Übermittlung in einer anerkannten Form zulässig (Art. 110 Abs. 1 und 2 StPO). Die Fristansetzung zum Einreichen der Berufungserklärung erfolgt später mit der Zustellung des begründeten Urteils.

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Auszug aus dem Urteil gegen **Haraki Saïd**, geboren am 6. Juli 1987, von Marokko, bezüglich des beschlagnahmten Gegenstandes:

Die beschlagnahmte ICY BOX inklusive Akku und Kabel, S/N: 70801131300122, wird eingezogen (Art. 70 StGB).

Allfällige Berechtigte können sich innert fünf Jahren seit vorliegender Publikation unter Angabe der Referenznummer PEN 18 135 und unter Vorlegung von Belegen beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland, Strafabteilung, Spitalstrasse 14, Postfach 1084, 2501 Biel/Bienne melden. Meldet sich innert Frist keine berechtigte Person, wird der Gegenstand vernichtet.

Die Gerichtspräsidentin: Koch 2-1

Schuldbetreibung und Konkurs

Arrestbefehl

Sulger Büel, Gisela, geboren am 17. September 1964, wohnhaft rue des Fauziers 8, 36310 Beaulieu, Frankreich.

Arrestbefehl vom 22. Februar 2018.

Gläubiger: Kanton Zürich und Gemeinde Obfelden.
Vertreter: Steueramt Obfelden, Dorfstrasse 66, 8912 Obfelden.

Forderungen:
Fr. 5891.95 nebst Zinsen zu 4,50% seit 31. März 2017.

Fr. 13 685.– nebst Zinsen zu 4,50% seit 31. März 2017.

Fr. 665.15 nebst Zinsen zu 4,50% seit 29. Mai 2017.

Fr. 63 051.30 nebst Zinsen zu 4,50% seit 31. März 2017.

Fr. 138.60.

Fr. 137.60.

Fr. 1430.60.

Zusätzliche Kosten: Arrestkosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsurkunde/-grund: Sicherstellungsverfügung vom 22. Februar 2018.

Steuerjahre 2011 bis 2017.

Arrestgrund: Auslandswohnsitz (Art. 181 StG).

Verarrestierende Gegenstände: Guthaben der Schuldnerin auf dem Konto CH80 0900 0000 6003 7351 3 gegenüber der PostFinance AG im Betrag von Fr. 19 246.19.

Guthaben der Schuldnerin auf dem Konto CH80 0900 0000 6003 7351 3 gegenüber der PostFinance AG im Betrage von EUR 2559.18.

Die Guthaben wurden ebenfalls für den Arrest 98000025 verarrestiert.

Arrestbehörde: Steueramt der Gemeinde Obfelden.

Arresturkunde 98000023 vom 6. März 2018.

Die Arrestschuldnerin hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Arrestgegenstände zu enthalten (Art. 275 und 96 SchKG). Wer durch einen Arrest in seinen Rechten betroffen ist, kann innert zehn Tagen, nachdem er von dessen Anordnung Kenntnis erhalten hat, beim Arrestrichter Einsprache erheben (Art. 278 SchKG).

Die oben erwähnte Einsprachemöglichkeit nach Artikel 278 SchKG besteht im vorliegenden Fall nicht. Hingegen kann innert 30 Tagen seit der Publikation gegen die Sicherstellungsverfügung eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Militärstrasse 36, Postfach, 8090 Zürich, eingereicht werden. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Abschrift der Arresturkunde 98000023 an die Schuldnerin.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht der Schuldnerin eine Frist von zehn Tagen seit der Publikation dieser Arresturkunde zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Zahlungsbefehl

Doviano, Patrick, geboren am 26. Dezember 1982, wohnhaft Rainstrasse 31, 2503 Biel/Bienne.

Zahlungsbefehl Nr. 97042436 vom 17. Oktober 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubiger: Etat de Neuchâtel, Amendes et frais judiciaires – Ordonnances, 2000 Neuchâtel.

Vertreter: Office du recouvrement de l'Etat, Rue du Plan 30, 2002 Neuchâtel.

Forderungen:

Fr. 800.–.

Zusätzliche Kosten: Fr. 55.– frais de sommation et émoluments de recouvrement, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Ord. pén. PGNESM/MP. 2016.3229 du 11 mai 2017.

1SAP2017P00415698ET700001.

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Betreibungsamt Seeland
Dienststelle Biel/Bienne
2501 Biel/Bienne

Erhard, Andreas, von Deutschland, geboren am 30. Dezember 1968 unbekanntes Aufenthaltsort.

Zahlungsbefehl Nr. 98036480 vom 18. April 2018.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubiger: Kanton St. Gallen, Politische Gemeinde Rorschacherberg, röm.-katholische Kirchgemeinde Rorschach.

Vertreterin: Gemeinde Rorschacherberg, Steueramt, Goldacher-Strasse 67, Postfach, 9404 Rorschacherberg.

Forderungen:

Fr. 32 437.75 nebst Zinsen zu 4% seit 29. September 2017.

Fr. 50.–.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Sicherstellungsverfügung, publiziert im Amtsblatt Kanton St. Gallen am 9. April 2018. Kantons- und Gemeindesteuern 2014.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so können die Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation dieser Urkunde zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Escurriola, Paloma, von Farnern, geboren am 20. Februar 1991, wohnhaft Gebhartstrasse 26, 3097 Liebefeld.

Zahlungsbefehl Nr. 97102719 vom 2. November 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: sana24 AG, Weltpoststrasse 19, 3015 Bern.

Forderungen:

Fr. 155.65.

Fr. 100.–.

Fr. 25.–.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Kostenbeteiligungen vom 5. Juli 2016 bis 15. September 2016, obligatorische Krankenpflegeversicherung KVG.

Mahnkosten Fr. 100.–.

Bearbeitungskosten Fr. 25.–.

Die Schuldnerin wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will die Schuldnerin die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat sie dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte die Schuldnerin dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an die Schuldnerin.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Livers-Nörz, Beatrice, geboren am 27. Mai 1958, wohnhaft Nong Hieng Soi 3/1, 57000 Thailand Chiang Rai, Thailand.

Zahlungsbefehl Nr. 98035783 vom 18. April 2018.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubiger: Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Regionalgericht des Kantons Bern, Obergericht des Kantons Bern, 3000 Bern.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Geschäftsbereich Recht und Koordination, Bezug, Brünenstrasse 66, Postfach 8334, 3001 Bern.

Forderungen:

Fr. 10 694.25.

Fr. 764.85.

Fr. 5742.75.

Fr. 1991.50.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Rückzahlung der gewährten unentgeltlichen Rechtspflege.

Verfügung im Verfahren W 12 52 der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern vom 23. November 2015.

Mitteilung im Verfahren C08 10 2921 des Regionalgerichts Bern Mittelland vom 26. Januar 2016.

Mitteilung im Verfahren ZK 12 333 & ZK 12 331 des Obergerichts des Kantons Bern, 1. Zivilabteilung vom 22. Januar 2013.

Prosequierung des Arrestes Nr. 98000016 vom 9. Februar 2018; Arresturkunde vom 6. April 2018.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des

Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so können die Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Schoch, Franziska, geboren am 15. Mai 1981, wohnhaft Freiburgstrasse 182, 3008 Bern.

Zahlungsbefehl Nr. 97014881 vom 27. Februar 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Visana AG, Weltpoststrasse 19/21, Postfach 253, 3000 Bern 15.

Forderungen:

Fr. 3461.70 nebst Zinsen zu 5% seit 17. Mai 2014.

Fr. 153.30.

Fr. 250.–.

Fr. 200.–.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Unbezahlte Prämien der Periode Februar 2014 bis September 2014, Kostenbeteiligung vom 9. April 2014 Obligatorische Krankenpflegeversicherung KVG Fr. 3461.70.

Betreibungskosten Fr. 153.30.

Bearbeitungskosten Fr. 250.–.

Mahnkosten Fr. 200.–.

Die Schuldnerin wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will die Schuldnerin die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat sie dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte die Schuldnerin dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Schoch, Franziska, geboren am 15. Mai 1981, wohnhaft Freiburgstrasse 182, 3008 Bern.

Zahlungsbefehl Nr. 97014883 vom 27. Februar 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Visana AG, Weltpoststrasse 19/21, Postfach 253, 3000 Bern 15.

Forderungen:

Fr. 1716.65 nebst Zinsen zu 5% seit 17. November 2014.

Fr. 14.–.

Fr. 200.–.

Fr. 100.–.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Unbezahlte Prämien der Periode Oktober 2014 bis Januar 2015 Obligatorische Krankenpflegeversicherung KVG Fr. 1716.65.

Betreibungskosten Fr. 14.–.

Bearbeitungskosten Fr. 200.–.

Mahnkosten Fr. 100.–.

Die Schuldnerin wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will die Schuldnerin die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so

hat sie dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte die Schuldnerin dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Sulger Büel, Gisela, geboren am 17. September 1964, wohnhaft rue des Fauziers 8, 36310 Beaulieu, Frankreich.

Zahlungsbefehl Nr. 98029953 vom 12. März 2018.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Schweizerische Eidgenossenschaft.

Vertreter: Kantonales Steueramt Zürich, Gruppe Bezugsdienste, Bändliweg 21, 8090 Zürich.

Forderungen:

Fr. 277 302.– nebst Zinsen zu 3% seit 24. Februar 2018.

Fr. 6924.65.

Fr. 2773.35.

Zusätzliche Kosten: Arrest und Zahlungsbefehls Kosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Sicherstellungsverfügung vom 23. Februar 2018.

Steuerjahre 2011 bis 2013.

Die Schuldnerin wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will die Schuldnerin die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat sie dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte die Schuldnerin dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an die Schuldnerin.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht der Schuldnerin eine Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Sulger Büel, Gisela, geboren am 17. September 1964, wohnhaft rue des Fauziers 8, 36310 Beaulieu, Frankreich.

Zahlungsbefehl Nr. 98031648 vom 6. April 2018.

Art der Schuldbetreibungen: Betreibung auf Sicherheitsleistung.

Gläubiger: Kanton Zürich und Gemeinde Obfelden.

Vertreter: Steueramt Obfelden, Dorfstrasse 66, 8912 Obfelden.

Forderungen:

Fr. 5891.95 nebst Zinsen zu 4,50% seit 31. März 2017.

Fr. 13 685.– nebst Zinsen zu 4,50% seit 31. März 2017.

Fr. 665.15 nebst Zinsen zu 4,50% seit 29. Mai 2017.

Fr. 63 051.30 nebst Zins zu 4,50% seit 31. März 2017.

Fr. 138.60.

Fr. 137.60.

Fr. 1430.60.

Zusätzliche Kosten: Arrest- und Zahlungsbefehl, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Sicherstellungsverfügung vom 22. Februar 2018.

Steuerjahre 2011 bis 2017.

Die Schuldnerin wird aufgefordert, die Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will die Schuldnerin die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat sie dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte die Schuldnerin dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so können die Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an die Schuldnerin.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht der Schuldnerin eine Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Villella, Mario, von Italien, geboren am 30. November 1973, wohnhaft Holligenstrasse 9, 3008 Bern.

Zahlungsbefehl Nr. 97066463 vom 11. August 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: EGK Grundversicherungen AG, Brislachstrasse 2, 4242 Laufen.

Forderungen:

Fr. 2330.15 nebst Zinsen zu 5% seit 1. November 2016.

Fr. 250.–.

Fr. 50.–.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: KVG-Prämienausstände September 2016 bis Dezember 2016 und Januar 2017 Fr. 2330.15.

Mahnspesen Fr. 250.–.

Umtriebsentschädigung Fr. 50.–.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Villella, Mario, von Italien, geboren am 30. November 1973, wohnhaft Holligenstrasse 9, 3008.

Zahlungsbefehl Nr. 97103433 vom 7. November 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: EGK Grundversicherungen AG, Brislachstrasse 2, 4242 Laufen.

Forderungen:

Fr. 1387.05 nebst Zinsen zu 5% seit 1. März 2017.

Fr. 150.–.

Fr. 50.–.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: KVG-Prämienausstände Februar 2017 bis April 2017 Fr. 1387.05.

Mahnspesen Fr. 150.–.

Umtriebsspesen Fr. 50.–.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Be-

treibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreuung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermündigen

Voillat, Christian Raymond Victor, geboren am 25. April 1969, unbekanntes Aufenthaltsort.

Zahlungsbefehl Nr. 98013459 vom 6. April 2018.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: EGK Grundversicherung AG, Hauptsitz, Brislachstrasse 2, Postfach, 4242 Laufen.

Forderungen:

Fr. 3797.20 nebst Zinsen zu 5,00% seit 26. Februar 2017.

Zusätzliche Kosten: Fr. 318.90 ohne Zins, Fr. 50.– Mahnspesen, Fr. 50.– Umtriebsspesen, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: primes de base selon LAMal impayées de septembre 2015 à décembre 2015, janvier 2016 à décembre 2016, janvier 2017 à décembre 2017, janvier 2018 à décembre 2018 (concerne Voillat Sabrina, née le 13. Mai 2006).

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreuung verlangen.

Betreibungsamt Seeland
Dienststelle Biel/Bienne
2501 Biel/Bienne

Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Aebi, Peter, von Heimiswil BE, geboren am 10. Januar 1963, gestorben am 20. Februar 2018, wohnhaft gewesen Freiburgstrasse 52, 3008 Bern, mit Aufenthalt im Contact Wohnen, 3400 Burgdorf, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 8. März 2018.

Datum der Einstellung: 20. April 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 12. Mai 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 4000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Blank-Bertschy, Celine, von Bolligen BE, geboren am 24. Oktober 1926, gestorben am 30. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Könizstrasse 74, 3008 Bern, mit Aufenthalt im Wohn- und Pflegeheim Fischermätteli, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 20. März 2018.

Datum der Einstellung: 19. April 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 12. Mai 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 1000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Bösch, Elsa, von Wila ZH, geboren am 9. Januar 1920, gestorben am 24. Februar 2018, wohnhaft gewesen Otterbachstrasse 22, 3673 Linden.

Datum der Konkurseröffnung: 17. April 2018.

Datum der Einstellung: 24. April 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 12. Mai 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 4000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Dirlewanger, Paul Anton, von Arbon TG, geboren am 11. März 1952, gestorben am 9. Februar 2017, wohnhaft gewesen in 3302 Moosseedorf, mit Aufenthalt im Tilia Köniz, Zentrum Schönberg AG, 3098 Köniz, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 14. März 2017.

Datum der Einstellung: 25. April 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 12. Mai 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 700.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Gerber-Wilde, Ingeborg Gerda, von Oberthal BE, geboren am 10. Juli 1927, gestorben am 21. Januar 2018, wohnhaft gewesen in 3098 Köniz, mit Aufenthalt im APH Weyerger, Mohnstrasse 4, 3084 Wabern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 28. März 2018.

Datum der Einstellung: 19. April 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 12. Mai 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 3100.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

IPHO S. A., Hodlerstrasse 5, 3011 Bern.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-103.928.117.

Datum der Konkurseröffnung: 14. März 2018.

Datum der Einstellung: 20. April 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 12. Mai 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Jost, Thomas, von Wynigen BE, geboren am 7. Mai 1953, gestorben am 15. Januar 2018, wohnhaft gewesen Bümplizstrasse 142, 3018 Bern, mit Aufenthalt im Senevita Panorama, Holenackerstrasse 85, 3027 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 16. März 2018.

Datum der Einstellung: 11. April 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 12. Mai 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 2000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Karl1383 GmbH, Kramgasse 12, 3011 Bern.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-407.560.644.

Datum der Konkurseröffnung: 22. März 2018.

Datum der Einstellung: 25. April 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 12. Mai 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 7500.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Oberli, Hans, von Rüderswil BE, geboren am 17. März 1961, wohnhaft Thunstrasse 27, 3510 Konolfingen, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung «Housis-Töffspass Oberli», Thunstrasse 27, 3510 Konolfingen.

Datum der Konkurseröffnung: 11. April 2018.

Datum der Einstellung: 23. April 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 12. Mai 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Panera GmbH, Kirch 8, 3674 Bleiken bei Oberdiessbach.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-311.130.826.

Datum der Konkurseröffnung: 27. Februar 2018.

Datum der Einstellung: 25. April 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 12. Mai 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Rizzo, Antonio, von Italien, geboren am 8. Juni 1966, gestorben am 7. März 2018, wohnhaft gewesen Mitteldorfstrasse 5, 3072 Ostermündigen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 9. April 2018.

Datum der Einstellung: 20. April 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 12. Mai 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 3200.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

BREITLEN AG INC., Wilmington, Zweigniederlassung Biel/Bienne, Hans-Hugi-Strasse 3, 2501 Biel/Bienne.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-230.377.752.

Datum des Auflösungsentscheids: 13. März 2018.

Datum der Einstellung: 19. April 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 12. Mai 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 8000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Switcher Ruth Biel GmbH, Zürichstrasse 24, 2504 Biel/Bienne.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-468.085.709.

Datum der Konkurseröffnung: 30. Januar 2018.

Datum der Einstellung: 24. April 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 12. Mai 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 8000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Heimgartner-Hodel, Anna Maria, gewesene Hausfrau, von Eggwil BE, geboren am 10. April 1944, gestorben am 26. Oktober 2017, wohnhaft gewese-

sen Schulstrasse 22, 3604 Thun, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 23. Februar 2018.

Datum der Einstellung: 18. April 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 12. Mai 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 4100.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Schneider-Csonka, Piroska, gewesene Hausfrau, von Trub, geboren am 3. März 1942, verstorben am 2. November 2017, wohnhaft gewesen Höhweg 6, 3612 Steffisburg, mit Aufenthalt an Rothornweg 8, 3612 Steffisburg, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 27. Dezember 2017.

Datum der Einstellung: 23. April 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 12. Mai 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5200.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Yurzhenko, Tetyana, gewesene Hausfrau, von der Ukraine, geboren am 11. Juli 1953, gestorben am 17. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Hohlengasse 47, 3661 Uetendorf, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 13. Februar 2018.

Datum der Einstellung: 5. April 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 12. Mai 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5200.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkurswiderruf

*Konkursamt Emmental-Oberaargau,
Dienststelle Emmental-Oberaargau*

Kramer, Janine Mathilde, von Fräschels FR und Beatenberg BE, geboren am 8. März 1969, gestorben am 7. November 2016, wohnhaft gewesen Heimswilstrasse 43, 3400 Burgdorf.

Datum des Widerrufs: 13. April 2018.

Das Konkursverfahren wird infolge Erbantritt nach Artikel 196 SchKG eingestellt.

Vorläufige Konkursanzeige

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

AM Handels GmbH, Sulgenrain 22, 3007 Bern.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-223.403.605.

Datum der Konkurseröffnung: 10. April 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Barhouni, Mohamed, von Tunesien, geboren am 7. Dezember 1970, wohnhaft Stadtbachstrasse 56, 3012 Bern, Inhaber der am 4. Dezember 2017 im Handelsregister gelöschten Einzelunternehmung «Barhouni VIP-Handel & Mailroom Leistungen Kurier & Transportdienst», Schermenweg 172, 3072 Ostermundigen sowie der am 19. Januar 2018 im Handelsregister neu eingetragenen Einzelunternehmung «NOUSSA Boutique Barhouni Bern», Bubenbergplatz 8, 3011 Bern.

Datum der Konkurseröffnung: 7. März 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Namasivayam, Ajanthan, von Bern, geboren am 14. Juli 1990, wohnhaft Pestalozzistrasse 9, 3007 Bern, Gesellschafter der im Handelsregister eingetragenen Kollektivgesellschaft «Royl Cycles Namasivayam + Co.», Steinbachstrasse 25, 3123 Belp.

Datum der Konkurseröffnung: 17. April 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Raasch-Felber, Elfriede, von Österreich, geboren am 15. Oktober 1939, gestorben am 14. Februar 2018, wohnhaft gewesen Blankweg 17, 3072 Ostermundigen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 21. März 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Alex Fenster und Türen GmbH, Geyisriedweg 47, 2504 Biel/Bienne.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-113.732.722.

Datum der Konkurseröffnung: 13. März 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Auto AN performance GmbH, Bütigenstrasse 72A, 2557 Studen BE.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-184.242.532.

Datum der Konkurseröffnung: 18. April 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

creabau group gmbh, Solothurnstrasse 94, 2543 Lengnau BE.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-197.041.351.

Datum der Konkurseröffnung: 18. April 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Konkurseröffnung

(Art. 231, 232 SchKG; Art. 29, 123 VZG vom 23. April 1920)

Die Gläubiger der im Folgenden genannten Gemeinschuldner und alle Personen, die auf in Händen dieser Gemeinschuldner befindliche Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, innert der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche mit Beilage der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift dem zuständigen Konkursamt einzuzeigen. Mit Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Gemeinschuldner der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandversicherten, auf (Art. 209 SchKG). Die Grundpfandgläubiger haben ihre Forderungen in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt anzumelden; gleichzeitig ist anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, gegebenenfalls für welchen Betrag und auf welchen Termin.

Die Inhaber von Dienstbarkeiten, welche unter dem früheren kantonalen Recht ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher entstanden und noch nicht eingetragen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte, mit Beilage der Beweismittel in Original oder beglaubigter Abschrift, innerhalb von 30 Tagen beim Konkursamt schriftlich geltend zu machen. Nicht angemeldete Dienstbarkeiten können gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des belasteten Grundstückes nicht mehr geltend gemacht werden, soweit es sich nicht um Rechte handelt, welche nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch auch ohne Eintragung ins Grundbuch dinglich wirksam sind.

Desgleichen haben sich die Schuldner der Gemeinschuldner innerhalb der Eingabefrist – bei Straffolgen im Unterlassungsfalle – als solche anzumelden.

Wer Sachen eines Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzt, hat sie, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, innerhalb der Eingabefrist – bei Straffolgen im Unterlassungsfalle – dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen; im Falle ungerechtfertigter Unterlassung erlischt zudem das Vorzugsrecht.

Diejenigen Pfandgläubiger sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Liegenschaften des Gemeinschuldners weiterverpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen innerhalb der gleichen Frist dem Konkursamt einzureichen.

Den Gläubigerversammlungen können auch Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners sowie Gewährspflichtige beiwohnen.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Bieri, Margrit Johanna, von Schangnau BE, geboren am 13. September 1949, gestorben am 29. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Alpenblickstrasse 25, 3052 Zollikofen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 1. März 2018.

Eingabefrist bis 3. Juni 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Binggeli, David, Maler/Gipser, von Guggisberg BE, geboren am 3. Oktober 1982, wohnhaft Schwarztorststrasse 95, 3007 Bern.

Datum der Konkurseröffnung: 11. April 2018.

Eingabefrist bis 3. Juni 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Brühlhart, Walter Theodor, von Ueberstorf FR, geboren am 29. April 1953, gestorben am 23. Februar 2018, wohnhaft gewesen Dorfbachstrasse 6, 3098 Köniz, mit Aufenthalt im Senevita Bümpliz, 3018 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 16. April 2018.

Eingabefrist bis 3. Juni 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Flückiger, Werner, von Rohrbach BE, geboren am 4. August 1932, gestorben am 5. April 2018, wohnhaft gewesen Altenbergstrasse 82, 3013 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 16. April 2018.

Eingabefrist bis 3. Juni 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Gerber, Paul Rudolf, von Langnau im Emmental BE, geboren am 28. Oktober 1942, gestorben am 2. April 2018, wohnhaft gewesen Mülinenstrasse 41, 3006 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 17. April 2018.

Eingabefrist bis 3. Juni 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Graber-Gunzinger, Ines Franziska, von Sigriswil BE, geboren am 8. Februar 1958, gestorben am 22. Februar 2018, wohnhaft gewesen im tilia APH, Ittigenstrasse 16, 3063 Ittigen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 16. April 2018.

Eingabefrist bis 3. Juni 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Halimaj, Hatim, von Kosovo, geboren am 29. April 1968, gestorben am 22. Februar 2018, wohnhaft gewesen Muldenweg 9, 3075 Rüfenacht, mit Aufenthalt im Solina Spiez, Stockhornstrasse 12, 3700 Spiez, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 5. April 2018.

Eingabefrist bis 3. Juni 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Kalmaz, Mehmet, von der Türkei, geboren am 8. März 1956, gestorben am 26. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Waldmannstrasse 53, 3027 Bern, mit Aufenthalt im Sunnepark, Wissbächlistrasse 48, 2540 Grenchen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 1. März 2018.

Eingabefrist bis 3. Juni 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Kobel, Franziska, von Worb BE und Trachselwald BE, geboren am 26. September 1967, gestorben am 12. Februar 2018, wohnhaft gewesen im Wohn- und Pflegeheim Frienisberg, Bernstrasse 137, 3267 Seedorf BE, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 4. April 2018.

Eingabefrist bis 3. Juni 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Müller-Bay, Sophia Gunda, von Bern, geboren am 7. April 1924, gestorben am 28. März 2018, wohnhaft gewesen Vierfeldweg 7, 3012 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 10. April 2018.
Eingabefrist bis 3. Juni 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Santana Caraballo, Juan Carlos, Anlagebediener, von der Dominikanischen Republik, geboren am 9. August 1980, wohnhaft Wehrstrasse 10, 3203 Mühleberg.

Datum der Konkurseröffnung: 16. April 2018.
Eingabefrist bis 3. Juni 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

SBC Baumanagement & Consulting AG, Seilerstrasse 9, 3011 Bern.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:
CHE-104.743.388.

Datum der Konkurseröffnung: 12. Februar 2018.
Eingabefrist bis 3. Juni 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Garcia Gil, David, d'Espagne, né le 15 mars 1948, décédé le 17 janvier 2018, anciennement domicilié rue Arrière 2, 2504 Biel/Bienne, succession répudiée.

Date de l'ouverture de faillite: 9 avril 2018.

Délai de production: 3 juin 2018.

Procédure sommaire en vertu de l'article 231 LP.

Les créances produites doivent être chiffrées en francs suisses, capital, intérêts et frais compris au 9 avril 2018 par les créanciers, en joignant des pièces justificatives. Il est absolument nécessaire de nous indiquer sur quel compte un éventuel dividende devrait être versé (CCP, compte bancaire no de compte personnel). Les créanciers domiciliés à l'étranger sont priés de se faire représenter par un mandataire en Suisse. Les revendications de propriété doivent être annoncées dans le même délai.

Gex, Joël Roman, geboren am 15. September 1988, wohnhaft Rüschiistrasse 28, 2502 Biel/Bienne.

Datum der Konkurseröffnung: 19. April 2018.

Eingabefrist bis 3. Juni 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Allfällige Eigentums- oder Drittansprüche sind innert der Eingabefrist unter Vorlage der Beweismittel beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, schriftlich geltend zu machen. Die Forderungen sind durch die Gläubiger wie folgt einzeln einzugeben: Kapital, Zinsen und Kosten, Valuta 19. April 2018, mit Beweismitteln.

Hänni, Rony, von Köniz, geboren am 6. November 1986, wohnhaft Sandackerweg 14, 3238 Gals.

Datum der Konkurseröffnung: 17. April 2018.

Eingabefrist bis 3. Juni 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Allfällige Eigentums- oder Drittansprüche sind innert der Eingabefrist unter Vorlage der Beweismittel beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, schriftlich geltend zu machen. Die Forderungen sind durch die Gläubiger wie folgt einzeln einzugeben: Kapital, Zinsen und Kosten, Valuta 17. April 2018, mit Beweismitteln.

Schwab, Olivier, von Siselen, geboren am 18. August 1962, gestorben am 18. März 2018, wohnhaft gewesen Grillenweg 17, 2504 Biel/Bienne, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 12. April 2018.

Eingabefrist bis 3. Juni 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Allfällige Eigentums- oder Drittansprüche sind innert der Eingabefrist unter Vorlage der Beweismittel beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, schriftlich geltend zu machen. Die Forderungen sind durch die Gläubiger wie folgt einzeln einzugeben: Kapital, Zinsen und Kosten, Valuta 12. April 2018, mit Beweismitteln.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Hehlen, Urs, geboren am 22. Dezember 1965, von Boltigen, wohnhaft Dählenmatte 450, 3762 Erlenbach im Simmental, Inhaber der Einzelfirma «Restaurant Linde und Hehlen's Lädli», Dorfstrasse, 3762 Erlenbach im Simmental.

Datum der Konkurseröffnung: 15. März 2018

Eingabefrist bis 3. Juni 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Die Mehrwertsteuer-Nummer CHE115.238.166 wird hiermit widerrufen.

Eigentümer des folgenden Grundstückes:

Erlenbach im Simmental-Grundbuch Blatt Nr. 1928

Dählenmatte 450 und 450a

Plan Nr. 1127

– Wohnhaus, 157 m²

– Ofenhaus, 18 m²

– Gartenanlage, 813 m²

Amtlicher Wert Fr. 232 500.–

Verwertung der Aktiven

Die Konkursverwaltung erachtet sich als ermächtigt, sämtliche beweglichen Aktiven sofort freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger bis zum 12. Mai 2018 bei der Konkursverwaltung schriftlich Einsprache erhebt. Stillschweigen gilt als Zustimmung. Eigentumsansprüche sind innert der gleichen Frist anzumelden.

Gemäss Artikel 256 Absatz 3 SchKG ist den Gläubigern Gelegenheit zu bieten, bei freihändigem Verkauf von Vermögensstücken von bedeutendem Wert und Grundstücken, höhere Angebote zu unterbreiten. Gläubiger, die verlangen, dass ihnen Offerten zwecks Überbietens unterbreitet werden, haben sich innerhalb der vorgenannten Frist beim Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland, Schloss 4, Postfach, 3800 Interlaken, zu melden. Andernfalls wird angenommen, dass sie ausdrücklich auf dieses Recht verzichten und dem Konkursamt den Auftrag erteilen, den Freihandverkauf mit dem Höchstbietenden abzuschliessen.

Sanko CorroTec GmbH, c/o SANKO Sandstrahlerei GmbH, Scheibenstrasse 63, 3600 Thun.

Datum der Konkurseröffnung: 13. April 2018.

Eingabefrist bis 3. Juni 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Die MwSt.-Nr. CHE-115.347.11 wird hiermit widerrufen.

Verwertung der Aktiven

Die Konkursverwaltung erachtet sich als ermächtigt, sämtliche beweglichen Aktiven der Schuldnerin sofort freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger bis zum 12. Mai 2018 bei der Konkursverwaltung schriftlich Einsprache erhebt. Stillschweigen gilt als Zustimmung. Eigentumsansprüche sind innert der gleichen Frist anzumelden.

Gemäss Artikel 256 Absatz 3 SchKG ist den Gläubigern Gelegenheit zu bieten, bei freihändigem Verkauf von Vermögensstücken von bedeutendem Wert und Grundstücken, höhere Angebote zu unterbreiten. Gläubiger, die verlangen, dass ihnen Offerten zwecks Überbietens unterbreitet werden, haben sich innerhalb der vorgenannten Frist beim Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland, Schloss 4, Postfach, 3800 Interlaken, zu melden. Andernfalls wird angenommen, dass sie ausdrücklich auf dieses Recht verzichten und dem Konkursamt den Auftrag erteilen, den Freihandverkauf mit dem Höchstbietenden abzuschliessen.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Keller, Heinz, von Grosshöchstetten BE, geboren am 23. März 1959, gestorben am 7. Januar 2018, wohnhaft gewesen Bütikofen 22, 3422 Kirchberg, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 16. März 2018.

Eingabefrist bis 3. Juni 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Lanz, Eduard Willy, von Wiedlisbach BE, geboren am 2. September 1939, gestorben am 12. Januar 2018, wohnhaft gewesen Mühlegasse 10, 4537 Wiedlisbach, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 29. März 2018.

Eingabefrist bis 3. Juni 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Schaub, Hans, von Buus BL, geboren am 27. November 1942, gestorben am 11. Januar 2018, wohnhaft gewesen Jurastrasse 34, 3373 Heimenhausen, mit Aufenthalt im Scheidegg Alterszentrum, Bernstrasse 45, 3360 Herzogenbuchsee, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 9. April 2018.

Eingabefrist bis 3. Juni 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Wechsler-Bossert, Marta Pauline, von Hergiswil bei Willisau LU, geboren am 7. September 1927, gestorben am 27. Februar 2018, wohnhaft gewesen Murgenthalstrasse 56, 4900 Langenthal, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 19. April 2018.

Eingabefrist bis 3. Juni 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Kollokationsplan

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Berger, Etienne Paul, von Bremgarten bei Bern, geboren am 7. Februar 1928, gestorben am 23. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Scharnachtalstrasse 12, 3006 Bern, mit Aufenthalt im Domicil Alexandra, Alexandraweg 22, 3006 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 3. Mai 2018 bis 22. Mai 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 3. Mai 2018 bis 12. Mai 2018.

Erb, Walter, von Oberhof AG, geboren am 19. Dezember 1946, gestorben am 24. Januar 2018, wohnhaft gewesen Hintere Engehaldenstrasse 10, 3004 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 3. Mai 2018 bis 22. Mai 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 3. Mai 2018 bis 12. Mai 2018.

KOCH ICT AG, Holligenstrasse 43, 3008 Bern.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-107.811.968.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 3. Mai 2018 bis 22. Mai 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 3. Mai 2018 bis 12. Mai 2018.

Stebler-Schlup, Rosa Elisabeth, von Seedorf BE, geboren am 12. Juli 1923, gestorben am 6. November 2017, wohnhaft gewesen Lindenweid 19, 3045 Meikirch, mit Aufenthalt im Altersheim Hofmatt, Hofmattweg 2, 3043 Uettiligen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 3. Mai 2018 bis 22. Mai 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 3. Mai 2018 bis 12. Mai 2018.

Tallamisaj, Florim, Anlageführer, von Bolligen BE, geboren am 6. September 1969, wohnhaft Normanenstrasse 23, 3018 Bern.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 3. Mai 2018 bis 22. Mai 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 3. Mai 2018 bis 12. Mai 2018.

Bernhard, Hans, d'Untervaz GR, né le 30 septembre 1925, décédé le 9 février 2017, anciennement domicilié Mühlestrasse 11, Home Schlössli, 2504 Biel/ Bienne, succession répudiée.
Etat de collocation et inventaire.
Délai pour contester l'état de collocation: 3 mai 2018 jusqu'au 22 mai 2018.
Délai pour contester l'inventaire: 3 mai 2018 jusqu'au 12 mai 2018.

Elconex AG, Mattenstrasse 16, 3256 Seewil.
Unternehmensidentifikationsnummer UID: CHE-108.029.812.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 3. Mai 2018 bis 22. Mai 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 3. Mai 2018 bis 12. Mai 2018.

Innert der Auflagefrist des Inventars können die Gläubiger, bei Vermeidung des Ausschlusses Abtretungsbegehren gemäss Artikel 260 SchKG hinsichtlich der von der Konkursverwaltung anerkannten Rechtsansprüche (Art. 47 bis 49 KOV) sowie zur Geltendmachung von Schaden- und Verantwortlichkeitsansprüchen beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, einreichen. Im Namen der Konkursmasse verzichtet die Konkursverwaltung auf die Bestreitung bzw. die Geltendmachung der vorgenannten Ansprüche.
Sofern während der Auflagefrist keine Anfechtung erfolgt, gelten die Entscheide des Konkursamtes Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, als anerkannt.

Leemann, Enrico Giuseppe, von Winterthur, geboren am 18. Juni 1952, gestorben am 16. November 2017, wohnhaft gewesen Moosweg 4A, 3296 Arch, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 3. Mai 2018 bis 22. Mai 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 3. Mai 2018 bis 12. Mai 2018.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Brügger, Verena Anna, gewesene Kauffrau, von Schwarzenburg BE und Meiringen BE, geboren am 27. April 1958, gestorben am 13. Dezember 2016, wohnhaft gewesen Gemmistrasse 24, 3604 Thun, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 3. Mai 2018 bis 22. Mai 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 3. Mai 2018 bis 12. Mai 2018.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Heiniger, Walter, von Eriswil BE, geboren am 26. März 1929, gestorben am 18. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Blumenstrasse 9, 4922 Bützberg, ausgeschlagene Erbschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 3. Mai 2018 bis 22. Mai 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 3. Mai 2018 bis 12. Mai 2018.

Messerli, Pascal Stephan, von Oberwil im Simmental, geboren am 21. März 1988, wohnhaft Blumenweg 12, 4932 Lotzwil.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 3. Mai 2018 bis 22. Mai 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 3. Mai 2018 bis 12. Mai 2018.

Tribelhorn, Marcel, von Grindelwald BE, geboren am 17. Januar 1958, gestorben am 8. November 2017, wohnhaft gewesen Metzgergasse 1, 3400 Burgdorf, ausgeschlagene Erbschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 3. Mai 2018 bis 22. Mai 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 3. Mai 2018 bis 12. Mai 2018.

Widmer, Kurt, von Hasle bei Burgdorf, geboren am 26. März 1947, gestorben am 31. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Zentrum Schlossmatt, 3400 Burgdorf, ausgeschlagene Erbschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 3. Mai 2018 bis 22. Mai 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 3. Mai 2018 bis 12. Mai 2018.

Wiedmer, Rosa, von Lützelflüh, geboren am 19. Dezember 1930, gestorben am 3. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Senevita Burgdorf, Lyssachstrasse 77C/C3, 3400 Burgdorf, ausgeschlagene Erbschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 3. Mai 2018 bis 22. Mai 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 3. Mai 2018 bis 12. Mai 2018.

Schluss des Konkursverfahrens

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

1A Solutions GmbH, Belpstrasse 5, 3074 Muri bei Bern, CHE-250.385.795.
Datum des Schlusses: 24. April 2018.

Burger, Ursula Erika, von Heiligenschwendi BE, geboren am 12. April 1943, gestorben am 2. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Niesenweg 1, 3012 Bern, mit Aufenthalt im Tertianum Résidence, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 24. April 2018.

Eicher-Weber, Nelli Erika, von Ueberstorf FR, geboren am 22. März 1940, gestorben am 26. September 2017, wohnhaft gewesen Normannenstrasse 7, 3018 Bern, mit Aufenthalt im Senevita Wagenmatt, Hüsliackerstrasse 2–6, 3018 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 24. April 2018.

Frieden, Ernst, von Kirchdorf BE, geboren am 15. Mai 1937, gestorben am 26. September 2017, wohnhaft gewesen Wegmühlegässli 50, 3072 Ostermundigen, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 24. April 2018.

Gerber, Beat Walter, von Langnau im Emmental, geboren am 21. April 1954, gestorben am 19. April 2017, wohnhaft gewesen Amselweg 20, 3510 Konolfingen, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 24. April 2018.

Picozzi, Carlo Antonio, von Italien, geboren am 23. Januar 1929, gestorben am 4. November 2017, 3063 Ittigen, mit Aufenthalt im Domicil Bern AG, Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 24. April 2018.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Burkhalter, Peter Viktor, von Hasle-Rüegsau, geboren am 2. März 1950, gestorben am 13. Juli 2017, wohnhaft gewesen Hintergasse 2, 2504 Biel/Bienne, mit Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim Redernweg, Biel, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 25. April 2018.

Châtelain-Salzmann, Aline Loredana, de Naters VS et Tramelan BE, née le 22 mars 1983, décédée le 9 septembre 2017, anciennement domiciliée rue du Midi 1, 2504 Biel/Bienne, succession répudiée.
Date de la clôture: 25 avril 2018.

Faeghi, Mostafa, von Iran, geboren am 28. März 1963, gestorben am 5. September 2017, wohnhaft gewesen Madretschstrasse 52, 2503 Biel/Bienne, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 23. April 2018.

Gschwandner-Birri, Silvia, von Zeihen AG, geboren am 20. Mai 1952, gestorben am 19. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Hauptstrasse 3, 3252 Worben, mit Aufenthalt in der Stiftung Diaconis in Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 25. April 2018.

Kirchhofer, Boris, von Trub BE, geboren am 18. April 1979, gestorben am 3. September 2017, wohnhaft gewesen Kohlrütistrasse 12, 3297 Leuzigen, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 25. April 2018.

Kräuchi-Anliker, Ursula, von Bärswil, geboren am 7. August 1947, gestorben am 25. Juni 2017, wohnhaft gewesen in Safnern, mit Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim Redernweg 6, 2502 Biel, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 18. April 2018.

Renfer-Binda, Emma, von Lengnau BE, geboren am 15. August 1926, gestorben am 16. September 2017, wohnhaft gewesen Solothurnstrasse 53, 2543 Lengnau BE, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 25. April 2018.

Stalder, Heinz, von Rüegsau BE, geboren am 28. April 1961, gestorben am 19. August 2017, wohnhaft gewesen Kirschbaumweg 6, 2563 Ipsach, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 20. April 2018.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Gasser, Martin, von Lungern OW, geboren am 15. April 1983, wohnhaft Bachtalenweg 18, 3852 Ringgenberg BE.
Datum des Schlusses: 19. April 2018.

König-Bär, Barbara, gewesene Serviceaushilfe, von Rothrist AG, geboren am 29. Juli 1961, gestorben am 15. Februar 2017, wohnhaft gewesen Interlakenstrasse 124, 3705 Faulensee, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 23. April 2018.

Weingeist GmbH, Frutigenstrasse 46c, 3600 Thun.
Datum des Schlusses: 19. April 2018.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Fehr, Evelin Josefina, von Rüdlingen SH, geboren am 7. Oktober 1943, gestorben am 12. Juni 2017, wohnhaft gewesen Bleichweg 1, 3360 Herzogenbuchsee, mit Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim Jurablick, Kirchweg 52, 3324 Hindelbank, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum des Schlusses: 19. April 2018.

Gemeindeversammlungen, Wahlen, Abstimmungen

Ara Sensetal

Zweckverband Abwasserregion Sensetal. – Delegiertenversammlung am 5. Juni 2018, 19 Uhr im Vereins- und Kulturhaus Heitenried.

Traktanden

1. Begrüssung.
2. Vorstellung der Gemeinde Heitenried.
3. Feststellung der Präsenz und Beschlussfähigkeit.
4. Wahl der Stimmenzähler.
5. Protokoll Nr. 70 vom 13. Juni 2017; Genehmigung.
6. Jahresbericht 2017; Genehmigung.

7. Jahresrechnung 2017
 - 7.1 Betriebsrechnung
 - 7.2 Bilanz
 - 7.3 Kostenverteiler
 - 7.4 Bericht der Revisoren; Kenntnisnahme
 - 7.5 Genehmigung Betriebsrechnung, Bilanz Kostenverteiler und Entlastung der verantwortlichen Organe
 8. Budget 2019; Genehmigung
 - 8.1 Finanzplanung 2017/2026 für ARA; Kenntnisnahme
 9. Ersatzwahlen für die Periode 2018 bis 2020.
 10. Orientierungen.
 11. Umfragen aus der Mitte.
 12. Verschiedenes.
- Laupen, im April 2018
Der Vorstand

Gsteig

Schwellenkorporation. – Ordentliche Mitgliederversammlung am Montag, 4. Juni 2018, um 20.15 Uhr, Bergcamping Heiti, Gsteig.

Traktanden

1. Jahresrechnung 2017.
2. Budget 2019.
3. Wiederwahl Kassier.
4. Orientierungen.
5. Verschiedenes.

Der Vorstand

Rüscheegg

Schwellenkorporation. – Ordentliche Hauptversammlung am Mittwoch, 6. Juni 2018, um 20.15 Uhr im Restaurant Hirschen, 3153 Rüscheegg Gambach.

Traktanden

1. Begrüssung.
2. Protokoll der Hauptversammlung vom 21. Juni 2017.
3. Jahresrechnung 2017.
4. Budget 2018.
5. Tellenansatz 2019.
6. Verschiedenes.

Aktenaufgabe: Die Unterlagen zu den Traktanden 2, 3 und 4 liegen 30 Tage vor der Hauptversammlung öffentlich in der Gemeindeschreiberei Rüscheegg auf.

Rechtspflege: Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen (in Wahlsachen innert zehn Tagen) nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, einzureichen (Art. 63 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz VRPG). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Art. 49a Gemeindegesetz GG; Rügepflicht). Wer rechtzeitiges Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Schwellenkommission Rüscheegg

2-1

Baupublikationen

Für baulich-mechanische Schutzmassnahmen zur Verhinderung des Einbruchdiebstahls im Wohn- und Geschäftsbereich wende man sich kostenlos an die Beratungsstelle für Verbrechensverhütung der Kantonspolizei Bern, Telefon 031 634 40 81.

Diemtigen

Bau- und Rodungspublikation

Gesuchsteller: WVG Vorderes Diemtigtal, Hansruedi Brunner, Hübeli 2, 3753 Oey.

Projektverfasserin: WA-TEC AG, Ingenieurbüro, Jürg Burren, Projektingenieur, C.F.L.-Lohnerstrasse 29, 3645 Gwatt.

Bauvorhaben: Erneuerung bestehende Pumpleitung zwischen Quellwasserpumpwerk Schwarzbach und Emmitt; neue Linienführung hangaufwärts in Gemein-

destrasse; erstellen eines Armaturenschachts; Mitverlegung Kabelschutzrohre; Optimierung zweier Hydrantenstandorte; temporäre Rodung auf Parzellen Nrn. 2238 und 2231.

Standort: Gemeinde Diemtigen, Emmitt, Parzellen Nrn. 1315, 3113, 2231, 2232, 2238, 2245, Landwirtschaftszone, Waldinventar Nr. 762006 Eyewald, Koordinaten 2.609.459/1.165.710 bis 2.609.678/1.165.208.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb des Baugebiets, Artikel 24 RPG
- Baute in Waldnähe, Artikel 25 KWaG
- Nichtforstliche Kleinbaute im Wald, Artikel 14 WaV, Artikel 35 KWaV

Einsprachefrist bis und mit 28. Mai 2018.

Auflagestelle: Bauverwaltung Diemtigen, Diemtigtalstrasse 15, 3753 Oey.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel beim Regierungstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental, 3714 Frutigen, einzureichen, ebenfalls allfällige Lastenausgleichsbegehren. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken.

Frutigen, 26. April 2018

Regierungstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental

Fraubrunnen

Baupublikation

Bauherrschaft: Hansjörg Rufer, per Adresse Rufalex AG, Industrie Neuhof 11, 3422 Kirchberg BE.
Projektverfasserin: Frutiger AG Analyza, Bahnhofstrasse 2a, 3073 Gümligen.

Bauvorhaben: Terrainveränderung > 2000 m²; auftragen von abgetragenem Oberboden (ab Parzelle 294 auf Parzelle 323).

Standort: Fraubrunnen, Aefligenstrasse 11, 3314 Schalunen, Parzellen Nrn. 294 und 323, Koordinaten 2.606.850/1.217.500, Nutzungszonen UeO Unterfeld Schalunen, Landwirtschaftszone.

Gewässerschutzbereich: A.

Gewässerschutzmassnahme: Keine.

Schutzzone/-objekt: Ortsbildschutzgebiet/Baugruppe A/Ufervegetation

Beanspruchte Ausnahme:

- Bauen ausserhalb des Baugebiets, Artikel 24 ff. RPG

Hinweise:

- Bauvorhaben erfordert eine Wasserbaupolizeibewilligung, Artikel 48 WBG
- Bauen im Gewässerraum, Artikel 41c GSchV
- Erleichterung Bauprofilierung, Artikel 16 Absatz 3 BewD

Einsprachefrist bis und mit 1. Juni 2018.

Auflagestelle: Gemeinde-/Bauverwaltung Fraubrunnen, Dorfstrasse 10, 3308 Grafenried.

Einsprachestelle: Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken. Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Ostermundigen, 2. Mai 2018

Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland

Grindelwald

Baupublikation

Gesuchstellerin: Einwohnergemeinde, Spillstatstrasse 2, 3818 Grindelwald.

Bauvorhaben: Einrichten einer Mountainbike-Route von Grindelwald First–Bachalpsee–Waldspitz–Aellflueh–Bahnhof Grindelwald. Die gesamte Bike-Route befindet sich auf dem bestehenden Wegnetz.

Teilweise Umlegung des Wanderweges im Bereich Waldspitz. Anpassung Sachplan Wanderroutennetz.
Projektänderung: Verlegung Route unterhalb Waldspitz; Ausweichstellen zwischen Aellflueh und Oberhuus.

Standort: First–Bachalpsee–Waldspitz–Aellflueh–Bahnhof Grindelwald, Koordinaten 2.646.170/1.166.755 bis 2.644.920/1.164.600, Landwirtschaftszone/Wald.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A. WNI-Objekt.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)
- Baute in Waldnähe (Art. 25 KWaG)
- Baute im Wald (Art. 14 WaV)
- Bauten und Anlagen am Gewässer (Art. 48 WBG/41c GSchV)

Auflage- und Einsprachefrist bis 4. Juni 2018.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, 3818 Grindelwald.
Einsprachestelle: Regierungstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und begründet einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Bei der Profilierung werden Erleichterungen im Sinne von Artikel 16 Absatz 3 BewD gewährt.

Regierungstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Hasliberg

Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchstellerin: Alpen Energie Meiringen, Kreuzgasse 4, 3860 Meiringen.

Projektverfasserin: WA-TEC AG, C.F.L.-Lohnerstrasse 29, 3645 Gwatt.

Bauvorhaben: Umlegung des Weges Staldacher–Brünigstein im unmittelbaren Bereich der Quellfassung Brünigstein; Optimierung der Brunnstube Brünigstein.

Standort: Brünigstein, Parzellen Nrn. 11 und 1292, Koordinaten 2.658.615/1.175.985, Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Gewässerschutzzone S1 und A.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)
- Bauten und Anlagen am Gewässer (Art. 48 WBG/41c GSchV)
- Baute im Naturschutzgebiet (Art. 18 ff. NHG)
- Eingriffe in Schutzobjekte nach Artikel 18 ff. NHG

Auflage- und Einsprachefrist bis 4. Juni 2018.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, 6085 Hasliberg Goldern.

Einsprachestelle: Regierungstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten und die Verpflockung verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und begründet einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Iseltwald

Baupublikation

Gesuchsteller: Hans Rudolf Bolliger, Wilhof 17, 3298 Oberwil bei Büren.

Projektverfasser: Michi Beer, Tanter Auals 96 a, 7551 Ftan.

Bauvorhaben: Innenumbau; Sanierung Weidhaus; Anpassungen Fenster/Türe; Umgebungsgestaltung.

Die Gemeinde Iseltwald ist dem Zweitwohnungsgesetz unterstellt.

Nutzung: Die Geschossfläche wird nicht erweitert.

Standort: Hohflue 432 a, Parzelle 1126, Koordinaten 2.643.283/1.175.286, Landwirtschaftszone.

Schutzzonen: Gewässerschutzzone A.

Schutzobjekt: Erhaltenswertes Objekt.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)

– Baute in Waldesnähe (Art. 25 KWaG)

Auflage- und Einsprachefrist bis 4. Juni 2018.

Auflageort und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung, 3807 Iseltwald.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und begründet einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Kirchdorf

Baupublikation

Gesuchsteller: Adrian und Stefan Hänni, Dorf 22, 3126 Gelterfingen.

Bauvorhaben: Neubau Maschinen- und Futterlagerschopf mit integriertem Füll- und Waschplatz für Pflanzenschutz.

Standort: Dorf 21, 3126 Gelterfingen, Parzelle Nr. 99/2, Landwirtschaftszone.

Schutzzonen: Schützenswertes K-Objekt innerhalb Ortsbildschutzgebiet.

Beanspruchte Ausnahme:

– Nichteinhalten der Dachgestaltungsvorschriften (Art. 28 GBR Gelterfingen)

Auflage- und Einsprachefrist bis 4. Juni 2018.

Auflageort und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung, Kirchgasse 2, 3116 Kirchdorf.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich (Art. 30/31 BauG). Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist.

Kirchdorf, 3. Mai 2018

Die Gemeinde-Baupolizeibehörde

Reichenbach im Kandertal

Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchsteller: Rudolf Schneider, Engelbürgstrasse 1, 3713 Reichenbach im Kandertal.

Projektverfasser: Peter Bettschen, technische Planungen, Dorfstrasse 28, 3713 Reichenbach im Kandertal.

Bauvorhaben: Umbau und Sanierung Bauernhaus; Einbau Dachgiebel westseitig; aufstellen einer ausserliegenden Luft-/Wasserpumpe.

Standort/Zone: Engelbürgstrasse 2, 3713 Reichenbach, Parzelle Nr. 1920, Koordinaten 620.899.454/164.557.332, LWZ.

Bauart und Baumaterialien:

– Foundation: Beton; Tragkonstruktion: Holz

– Wände: Holz; Decken: Holz

– Fassade: Mauerwerk/Holzflecken; Farbe: Natur

– Dach: Krüppelwalmdach; Neigung 34°/40°; Ziegel; Naturrot

Gewässerschutzmassnahmen: Das Dach- und Sickerwasser wird wie bisher versickert. Schmutzwasser an bestehenden ARA-Anschluss.

Gewässerschutzbereich B.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Artikel 24 ff. RPG, Bauen ausserhalb der Bauzone

– Artikel 34 BauR, Überschreiten der vorgeschriebenen Geschosshöhe

– Artikel 67 BauV, Unterschreiten der vorgeschriebenen Raumhöhe

– Artikel 80 SG, Bauen innerhalb der vorgeschriebenen Strassenabstände

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 1. Juni 2018.

Auflageort und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Reichenbach.

Es wird auf die Gesuchsakten und die erstellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen, sowie Begehren um Lastenausgleich sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der Bauverwaltung Reichenbach einzureichen.

Reichenbach im Kandertal, 26. April 2018

Bauverwaltung Reichenbach

Schattenhalb

Baupublikation

Gesuchstellerin: Swisscom Broadcast AG, Ostermudigenstrasse 99, 3050 Bern.

Projektverfasserin: Hitz und Partner AG, Tiefenaustrasse 2, 3048 Worblaufen.

Bauvorhaben: Erweiterung Sendeanlage mit einem DAB-Sendesystem für SwissMediacast.

Standort: Geissholz, Parzelle Nr. 378, Koordinaten 2.659.022/1.173.837, Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)

– Baute in Waldesnähe (Art. 25 KWaG)

Auflage- und Einsprachefrist bis 4. Juni 2018.

Auflageort und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung, Willigen, 3860 Schattenhalb.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und begründet einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Bei der Profilierung werden Erleichterungen im Sinne von Artikel 16 Absatz 3 BewD gewährt.

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Schwarzenburg

Bau- und Gewässerschutzpublikation

Bauherrschaft: Michel und Eveline Brünisholz, Säriswilstrasse 2, 3045 Meikirch.

Projektverfasser: Hans Brünisholz, Steinenbrünnen 11, 3148 Lanzenhäusern.

Bauvorhaben: Umbau und Erweiterung Schopf/Nutzung als Ziegenstall.

Standort: Parzelle Nr. 750, Steinenbrünnen 13b, 3148 Lanzenhäusern.

Zone: Landwirtschaft und Weilerzone.

Vorgesehene Schmutzwasser: Anschluss Gebäude-Nr. 13 an Gemeindekanalisation/ARA.

Gewässerschutzmassnahmen:

– Tierische Abwässer: Landwirtschaftliche Verwertung

– Meteorwasser: Versickerung oberflächlich

Beanspruchte Ausnahmen:

– Unterschreiten der minimalen Dachneigung (Art. 47 GBR)

Auflage- und Einsprachefrist bis 4. Juni 2018.

Auflageort und Einsprachestelle: Bauverwaltung, Freiburgstrasse 8, 3150 Schwarzenburg.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der Bauverwaltung, Freiburgstrasse 8, 3150 Schwarzenburg, einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich (im Doppel).

Begriff des Lastenausgleichs gemäss Artikel 30 und 31 Bagesetz: Nutzt ein Grundeigentümer einen Sondervorteil, der ihm durch eine Ausnahmegewilligung, eine Überbauungsordnung oder sonstwie in wesentlicher Abweichung von örtlichen Bauvorschriften zulasten eines Nachbarn eingeräumt ist, so hat er diesen Nachbarn zu entschädigen, wenn die Beeinträchtigung erheblich ist. Lastenausgleichsansprüche, die der Gemeindebehörde innert der Einsprachefrist nicht angemeldet worden sind, verwirken (Art. 31 Bagesetz).

Allfällige Kollektiveinsprachen sind nur gültig, wenn die Person oder die Personengruppe angegeben ist, welche die Einsprechergruppe rechtsgültig zu vertreten befugt ist (Art. 35b BauG).

Schwarzenburg, 25. April 2018

Bauverwaltung Schwarzenburg

Sumiswald

Baupublikation

Bauherrschaft: Bauherrngemeinschaft Hofzufahrt Unter Hegen, per Adresse Willy Schütz, Unter Hegen, 3454 Sumiswald.

Bauvorhaben: Sanierung Hofzufahrt Unter Hegen mit teilweiser neuer Linienführung, Breite 3,0 m + Kurvenverbreiterung, Länge = 607 m.

Standort: Unter Hegen, Parzellen Nrn. 267, 324, 460, 737, Landwirtschaftszone/Wald.

Schutzbestimmungen: Erhaltenswert.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Bauen im Wald (Art. 35 KWaG)

– Bauen in Waldnähe (Art. 25 KWaG)

– Bauen ausserhalb der Bauzone (Art. 24 ff. RPG)

Hinweis: Gestützt auf Artikel 97 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG) sind die aufgrund der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, den Umweltschutz und die Wanderwege legitimierten Organisationen zur Einsprache berechtigt.

Einsprachefrist bis 4. Juni 2018.

Auflageort und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung, Lütoldstrasse 3, 3454 Sumiswald.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Emmental, Amthaus Dorfstrasse 21, 3550 Langnau im Emmental.

Es wird auf die Gesuchsakten und auf die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und begründet einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsstatthalteramt Emmental

Walliswil bei Niederbipp

Bekanntmachung der Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäss Artikel 20 der Eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) und Artikel 5 der Kantonalen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KUVPV).

Baugesuchstellerin: Marti AG, Bielstrasse 102, 4503 Solothurn.

Bauvorhaben: Umnutzung Recyclingplatz Süd, Annahme- und Lagerplätze sowie Umnutzung und Betrieb von bestehenden Anlagen zur nassmechanischen Aufbereitung von Bauabfällen, mobiler Brecher.

Standort: Walliswil bei Niederbipp, Dorfstrasse, Parzelle Nr. 154, Zone für Kiesaufbereitung.

Die Stellungnahme der beurteilenden Fachstelle ist positiv. Das Bauvorhaben wurde als vereinbar mit dem geltenden Umweltrecht und damit als umweltverträglich befunden. Die Baubewilligung wurde erteilt.

Die Unterlagen können während 30 Tagen, das heisst ab 26. April 2018 bis 28. Mai 2018, bei der Gemeindeverwaltung Walliswil bei Niederbipp eingesehen werden.

Regierungsstatthalteramt Oberaargau

Ausserordentliche Baugesuche

Grosshöchstetten

Baupublikation

Bauherrschaft: Brunnengenossenschaft Grosshöchstetten, per Adresse Ulrich Haueter, Kirchgasse 2, 3506 Grosshöchstetten.

Projektverfasserin: Mosimann Leitungsbau AG, Gaudern 257, 3538 Röthenbach im Emmental.

Bauvorhaben: Ersetzen der bestehenden Quellfassungen bis zur Brunnstube.

Standort: Grosshöchstetten, Hürnbergwald, Parzellen Nm. 114, 488, 157, Koordinaten 2.614.130/1.119.960, Landwirtschaftszone, Wald.

Hinweis: Temporäre Rodung und Ersatzaufforstung nach Artikel 5 bis 7 WaG, Artikel 5 ff. WaV, Artikel 19 KWA.

Gewässerschutzbereich A.

Beanspruchte Ausnahme:

– Eingriffe in die Ufervegetation, Artikel 18 ff. NHG und Artikel 12 ff. NSchV

Einsprachefrist bis und mit 4. Juni 2018.

Auflagestelle: Gemeinde-/Bauverwaltung, Kramgasse 3, 3506 Grosshöchstetten.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen gegen die temporäre Rodung oder die Ausnahme sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich.

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken.

Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Ostermundigen, 2. Mai 2018

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

Oberdiessbach

Baupublikation

Bauherrschaft: Jonathan und Melody Furrer, Grubenweg 3, 3115 Gerzensee.

Projektverfasserin: Hossmann Holzbau & Architektur AG, Viehweidstrasse 67, 3123 Belp.

Bauvorhaben: Um- und Ausbau Bauernhaus; Einbau von drei zusätzlichen Wohnungen; Abbruch Nebengebäuden; Neubau Gartenhaus/Unterstand; Anschluss an öffentliche Trinkwasser- und ARA-Leitung.

Standort: Oberdiessbach, Diessbachgrabenstrasse 41, Parzelle Nr. 272, Koordinaten 2.615.185/1.187.825, Landwirtschaftszone.

Gewässerschutzmassnahmen

Schmutzwasser: Anschluss an die Gemeindekanalisation/ARA.

Meteorwasser: Gemäss Versickerungssystem.

Gewässerschutzbereich B.

Schutzobjekt: Erhaltenswert gemäss Bauinventar.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Bauen ausserhalb des Baugebiets, Artikel 24 ff. RPG
– Unterschreitung der Raumhöhe, Artikel 67 BauV
– Unterschreitung Strassenabstand, Artikel 14 BR

Einsprachefrist bis und mit 4. Juni 2018.

Auflagestelle: Gemeinde-/Bauverwaltung Oberdiessbach, Gemeindeplatz 1, 3672 Oberdiessbach.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich.

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken.

Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Ostermundigen, 2. Mai 2018

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

Wynigen

Ausnahmegesuch nach Artikel 24 RPG

Gesuchsteller: Marcel Hunziker und Gabriela Weber, Fuhren 186B, 3472 Wynigen.

Bauvorhaben: Einbau Wohnung in ehemalige Käserei. Standort: Fuhren 186b (Parzelle Nr. 1435).

Auflage- und Einsprachefrist bis 4. Juni 2018.

Auflageort: Gemeindeschreiberei, 3472 Wynigen.

Wynigen, 27. April 2018

Die Gemeindeverwaltung

Verschiedene gesetzliche Publikationen

Bätterkinder

Überbauungsordnung Ahornpark mit Änderung von Baureglement und Zonenplan Öffentliche Auflage

Der Gemeinderat Bätterkinder bringt, gestützt auf Artikel 60 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985, die oben erwähnte Überbauungsordnung inklusive den damit verbundenen Änderungen von Zonenplan und Baureglement zur öffentlichen Auflage. Die Unterlagen bestehen aus:

- Überbauungsplan
- Überbauungsvorschriften
- Änderung Zonenplan
- Änderung Baureglement
- Erläuterungsbericht
- Mitwirkungsbericht
- Vorprüfungsbericht des Amtes für Gemeinden und Raumordnung

Die Unterlagen können während 30 Tagen, vom 3. Mai 2018 bis und mit 4. Juni 2018, am Schalter der Gemeindeschreiberei während der ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen und auf der Website www.baetterkinder.ch heruntergeladen werden.

Einsprachen und Rechtsverwendungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der Bauverwaltung, Bahnhofstrasse 4, 3315 Bätterkinder, einzureichen.

Bätterkinder, 23. April 2018

Gemeinderat

Saanen

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen Standort 3780 Gstaad

für Projekte:

S-0172146.1

Transformatorstation Chalberhönistrasse 17a BDG

– Neubau auf der Parzelle 6408 der Gemeinde

Saanen

Koordinaten 586.645/147.295

L-0228239.1

16-kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen Oeyetliweg 46a und Chalberhönistrasse 17a

– Neuverlegung

Öffentliche Planaufgabe

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die BKW Energie AG, Thunstrasse 34, 3700 Spiez, im Namen der Bergbahnen Destination Gstaad AG, Promenade 41, 3780 Gstaad, die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen werden vom 3. Mai 2018 bis zum 4. Juni 2018 in der Gemeindeverwaltung Saanen, Bauverwaltung, Schönriedstrasse 8, 3792 Saanen, öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42 bis 44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39 bis 41 EntG sind ebenfalls beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat

Planvorlagen

Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf

Saanen

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

Standort 3780 Gstaad

für Projekte:

S-0172145.1

Transformatorstation Moosfanggässli 3b

– Neubau auf der Parzelle 1405 der Gemeinde Saanen

Koordinaten 588025 145441

L-0095805.2

16-kV-Kabel zur Transformatorstation Moosfanggässli 3b ab Mast Nr. 90 der Leitung L-181329

– Freileitungsverkabelung

Öffentliche Planaufgabe

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die BKW Energie AG Thunstrasse 34, 3700 Spiez, im Namen der BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen werden vom 3. Mai 2018 bis zum 4. Juni 2018 in der Gemeindeverwaltung Saanen, Bauverwaltung, Schönriedstrasse 8, 3792 Saanen, öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42 bis 44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39 bis 41 EntG sind ebenfalls beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat

Planvorlagen

Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf

Thun

Verfügung des Amtes für Kultur (nach Art. 13d Abs. 1 in Verbindung mit Art. 13a Abs. 2 und 3 BauV) Bauinventar der Stadt Thun; Revision

Aktualisierung des Bauinventars durch die Denkmalpflege des Kantons Bern.

Veröffentlichung des Entwurfs, Möglichkeit zur Einsichtnahme und zu schriftlichen Äusserungen und Anträgen gemäss Artikel 13a Absatz 1 BauV vom 12. Februar bis am 13. März 2018.

Das bestehende Bauinventar von 1995 wird gemäss veröffentlichtem Entwurf revidiert, mit folgender Ausnahme:

– Das Objekt Hofackerstrasse 10 (Kindergarten) wird nicht in das Bauinventar aufgenommen

Mit der Veröffentlichung dieser Verfügung und dem ungenutzten Ablauf der Beschwerdefrist wird das revidierte Bauinventar Thun in Kraft treten.

Rechtsmittelbelehrung (Art. 13a Abs. 4 BauV): Gemeinden, Organisationen und Personen, die eine Ergänzung des Inventars verlangt haben, können bei der Erziehungsdirektion innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der Verfügung schriftlich und begründet Beschwerde führen. Mit der Beschwerde kann nur gerügt werden, das Inventar sei unvollständig.

Hinweis: Eigentümerinnen und Eigentümer, die ihr Objekt aus dem Bauinventar streichen lassen wollen,

müssen dies im Nutzungsplan- oder im Baubewilligungsverfahren beantragen.

Bern, 23. April 2018
Kantonales Amt für Kultur
Der Vorsteher: Hans Ulrich Glarner

Wohlen

Baupublikation mit Umweltverträglichkeitsprüfung UVP-pflichtiger Anlagentyp (Vergärungsanlage mit einer Behandlungskapazität von mehr als 5000 t Frischsubstanz pro Jahr)

Bauherrschaft: GG Krieg, Herr Adrian Krieg, Zelgliweg 19, 3049 Säriswil.
Projektverfasserin: AgriGas GmbH, Bognau, 6216 Mauensee.

Bauvorhaben: Neubau einer landwirtschaftlichen Biogasanlage mit technischem Gebäude (Vergärungskapazität ca. 12 000 t pro Jahr); Ausbau und Sanierung der bestehenden Zufahrtsstrasse.
Standort: Zelgliweg 27, 3049 Säriswil, Koordinaten 2.592.680/1.205.450, Parzelle Nr. 1249, Landwirtschaftszone, Lärmempfindlichkeitsstufe III, Gewässerschutzbereich B.

Gewässerschutz: Die häuslichen Abwässer werden direkt in die Biogasanlage eingeleitet. Das Meteorwasser wird vor Ort versickert.

Hinweis: Das Vorhaben bedarf gemäss Artikel 10b des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983

einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Der Umweltverträglichkeitsbericht kann während der Auflagefrist zusammen mit den Bauakten vom 2. Mai bis 1. Juni 2018 bei der Abteilung Bau und Planung der Gemeinde Wohlen bei Bern eingesehen werden.

Die Einsprachefrist läuft bis und mit 1. Juni 2018. Die Pläne liegen bei der Abteilung Bau und Planung der Gemeinde Wohlen während den Öffnungszeiten auf. Es wird auf die Gesuchsakten sowie auf die Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflagefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich (im Doppel). Lastenausgleichsansprüche, die der Gemeinde innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verwirken (Art. 31 Baugesetz, BauG).

Allfällige Kollektiveinsprachen oder vervielfältigte Einzeleinsprachen sind nur gültig, wenn die Person oder die Personengruppe angegeben ist, welche die Einsprechergruppe rechtsgültig zu vertreten befugt ist (Art. 35b BauG).

Begriff des Lastenausgleichs gemäss Artikel 30 und 31 BauG: Nutzt ein Grundeigentümer einen Sondervorteil, der ihm durch eine Ausnahmegewilligung, eine Überbauungsordnung oder sonst wie in wesentlicher Abweichung von örtlichen Bauvorschriften zulasten eines Nachbarn eingeräumt ist, so hat er diesen Nachbarn zu entschädigen, wenn die Beeinträchtigung erheblich ist.

Bau und Planung Wohlen



BEEIN- DRUCKEND

Moderne Kommunikation lebt und bewegt. Löst Emotionen aus. Und eröffnet faszinierende Möglichkeiten. Wir entwickeln die Geschichte des Prints weiter. Auch digital.

GASSMANNprint
www.gassmann.ch

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre
Donnerstag, 24. Mai 2018, 14.30 Uhr, Hotel/Restaurant Simmental in Boltigen

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

1. Geschäftsbericht, Jahresrechnung 2017 und Bericht der Revisionsstelle

2. Beschlussfassung über folgende Anträge des Verwaltungsrates:

2.1 Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung 2017

2.2 Verwendung des Bilanzgewinnes von CHF 490'000 wie folgt:

Zuweisung an die gesetzliche Reserve	CHF	14'785
Dividende brutto CHF 32.50 je Aktie	CHF	475'215
Vortrag auf neue Rechnung	CHF	0
Total	CHF	490'000

2.3 Entlastung der Verwaltung

Der Verwaltungsrat beantragt, die unter Traktandum 2 aufgeführten Anträge zu genehmigen.

3. Wahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2018 die Ernst & Young AG, Wirtschaftsprüfung, Bern, zu wählen.

Geschäftsbericht, Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle werden ab dem 4. Mai 2018 am Gesellschafts-Sitz in Erlenbach (Zentrale SKW) für die Aktionäre zur Einsichtnahme bereitliegen.

Alle Aktionäre, die bis zum 23. April 2018 im Aktienregister eingetragen sind, erhalten die Eintrittskarten und das Stimmmaterial. Die Unterlagen werden den Aktionären durch die Gesellschaft an die zuletzt gemeldeten Adressen per Post gesendet.

Depotvertreter i.S. des Art. 689d OR werden gebeten, die Anzahl der von ihnen vertretenen Aktien frühzeitig der Gesellschaft bekanntzugeben, spätestens aber bis zum 24. Mai 2018, an der Eingangskontrolle. Als Depotvertreter gelten die dem Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen unterstellten Institute sowie gewerbsmässige Vermögensverwalter.

Erlenbach i.S., 23. April 2018

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident
A. Stettler

222600

Amtsblatt des Kantons Bern

Das Amtsblatt des Kantons Bern erscheint einmal wöchentlich (mittwochs). Es publiziert Grossratsgeschäfte, Dekrete und Gesetze, ebenso Beschlüsse, Reglemente und Verordnungen des Regierungsrates. Ein weites Informationsfeld, zum Teil mit Arbeitsausreibungen, beanspruchen die Direktionen des Regierungsrates. Das Amtsblatt informiert zudem unter anderem über das Vormundschaftswesen, über erb- und güterrechtliche Angelegenheiten, Gerichtssachen und über Schuldbetreibung und Konkurs.

Im Inseratenteil befinden sich regelmässig Stellenausschreibungen (gestraffte Stellenausschreibungen enthält auch der amtliche Teil), andere Anzeigen verschiedener Art und Bekanntmachungen.

Wer das Amtsblatt liest, bleibt auf dem Laufenden.

Bestellcoupon

Abonnieren Sie das Amtsblatt des Kantons Bern

- 12 Monate Fr. 78.–
 6 Monate Fr. 46.–
 3 Monate Fr. 28.–
 ein Monat Fr. 15.–

Gewünschte Abonnementdauer bitte ankreuzen

Bitte ausschneiden und einsenden an:

Amtsblatt des Kantons Bern
W. Gassmann AG, Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel

Name _____

Vorname _____

Strasse _____

PLZ/Ort _____

Datum _____

Unterschrift _____

Publikationen?



Im Amtsblatt des Kantons Bern.